



Neuer Kommunal IT-Service mit Zweckvereinbarung besiegelt



Zur Erstunterzeichnung der Zweckvereinbarung für die Errichtung und den Betrieb einer behörden- und verwaltungsübergreifenden E-Government/IT-Infrastruktur folgten fast alle geladenen Bürgermeister der Einladung von Landrätin Peggy Greiser.

Die Tinte ist trocken: Am 1. Oktober 2021 haben Landrätin Peggy Greiser und zahlreiche Bürgermeister die Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen Kommunalen IT-Service (KitS) unterzeichnet.

Einheitlich und modern

Im Zusammenhang mit dem Kommunalen IT-Service erfolgt derzeit eine umfassende Modernisierung und Vereinheitlichung der IT-Infrastrukturen im Landkreis. Damit wird auch den wachsenden Anforderungen an die IT-Sicherheit im Landkreis sowie den beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden Rechnung getragen. Das heißt: Auch die Kommunen werden hierzu vom Personal des KitS IT-technisch betreut.

Zentrale Infrastruktur

Das Landratsamt in Meiningen ist Standort des kommunalen IT-Servicezentrums. Durch den Kommunalen IT-Service wird zudem eine neue zentrale Serverinfrastruktur - ein-

gemietet in einem externen Rechenzentrum - entstehen und die bislang bestehenden Serverstandorte der Gemeinde-Verwaltungen ersetzen. „Die Anforderungen an die IT-Sicherheit wachsen stetig, das zeigen auch die jüngsten Cyber-Angriffe wie im Landkreis Anhalt-Bitterfeld“, sagt Landrätin Peggy Greiser. Der gemeinsame Betrieb der notwendigen Servertechnik sorgt für eine bessere Sicherheit und Auslastung im Landkreis und den Gemeinden. „Eine

gemeinsame und standardisierte IT-Infrastruktur ist der richtige Weg für gute digitale Dienstleistungen der Verwaltungen.

Höchste Sicherheitsstandards

Wir freuen uns daher, dass sich die Mehrzahl der Städte und Gemeinden im Landkreis zu einer Zusammenarbeit entschlossen hat. Somit entstehen große Synergieeffekte und höchste Sicherheitsstandards“, so die Landrätin.



Meiningens Bürgermeister Fabian Giesder bei der Unterzeichnung mit seinen Amtskollegen.

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Was sich in unserem Landkreis bewegt S. 2

Impfbus bis 12. Dezember im Landkreis unterwegs S. 2

Landkreis beschließt neue Abfallgebühren - Biotonne ab 2025 S. 7

Verteilung der Entsorgungskalender 2022 beginnt ab 6. Dezember 2021 S. 8

Corona: Maßnahmen im Elisabeth Klinikum Schmalkalden eingeleitet S. 11

Amtlicher Teil

17. Allgemeinverfügung des Landkreises zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-virus S. 25

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest S. 29

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag S. 40

Kontaktdaten

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (0 36 93) 4 85-0
Telefax: (0 36 93) 4 85-8436
E-Mail: info@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de

Amtsblatt-Redaktion:

Pressestelle
Telefon: (0 36 93) 4 85-8260
E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 1. Dezember 2021.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 17:30 Uhr

Was sich in unserem Landkreis bewegt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

leider ist die vierte Corona-Welle auch in unserem Land-

kreis in vollem Gange. Die gute Nachricht: Wie weltweit zeigt sich auch in unseren Kliniken vor Ort, dass ein vollständiger Impfschutz eine hohe Wirksamkeit gegen die gefährliche Delta-Variante bietet - und insbesondere aber vor schweren Verläufen schützt. Das heißt, auch wenn es zu einem Impfdurchbruch kommen sollte, ist die Wahrscheinlichkeit für eine ernsthafte Erkrankung mit stationärer Behandlung gering. Aktuell werden auf den Intensivstationen fast nur Menschen behandelt, die über keinen Impfschutz verfügen - so das Mediziner zurecht von einer Pandemie der Ungeimpften sprechen. Da der Impfschutz aber mit der Zeit abnimmt, rät unser Gesundheitsamt, wie

viele Experten auch, vollständig geimpften Personen zeitnah zur Auffrischungs-Impfung (Booster-Impfung). Das Beispiel Israel zeigt, dass die Booster-Impfung wirkt und schwere Verläufe sowie den Anteil an Impfdurchbrüchen reduzieren kann.

Mit einem niederschwelligem Impfangebot wollen wir aufgrund des hohen Fallgeschehens im Landkreis und der guten Resonanz des Impfbusses zusammen mit der Kassenärztliche Vereinigung Thüringen unseren Beitrag leisten. So wird der Impfbus wieder bis zum 12. Dezember 2021 im Abstand von zwei Wochen in ausgewählten Orten des Landkreises haltmachen, in denen zuvor eine sehr hohe

Beteiligung in der Bevölkerung zu verzeichnen war.

Natürlich wird es auch Menschen geben, die trotz Impfung positiv auf Corona getestet werden und leider wird es auch echte Impfdurchbrüche geben, bei denen insbesondere ältere Menschen mit Vorerkrankungen trotz Impfung schwere Verläufe erleiden. Das Risiko für schwere Erkrankungen ist aber um ein Vielfaches geringer, als ohne Impfung.

All denjenigen, die noch Fragen zur Impfung haben, empfehlen wir dringend ihren Hausarzt zu konsultieren bzw. sich über die im Beitrag unten aufgeführten seriösen Quellen zu informieren.

Ihre Peggy Greiser

Bis 12. Dezember das Impfbus-Angebot nutzen - kein Termin erforderlich

Im Impfbus der Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) und des Landkreises Schmalkalden-Meiningen können sich Bürgerinnen und Bürger ohne Termin mit dem mRNA-Vakzin von BioNTech impfen lassen.

Termine:

Impfbus-Fahrplan - 2. Tour			
Termin	Ort	Haltestelle	Uhrzeit
Freitag 26.11.2021 10.12.2021	Meiningen	Kaufland Parkplatz	14.30 - 16.00 Uhr
	Obermaßfeld-Grimmenthal	Gasthaus zur Linde	16.15 - 17.15 Uhr
	Jüchsen	Markt	17.30 - 18.15 Uhr
	Rentwertshausen	Bushaltestelle Nordheimer Straße	18.30 - 19.15 Uhr
	Untermaßfeld	Obere Hofstätte, Ecke Karl-Marx-Str.	19.30 - 20.15 Uhr
Samstag 27.11.2021 11.12.2021	Breitungen	Parkplatz am Badesee, Salzunger Str.	14.30 - 15.15 Uhr
	Schmalkalden	Allendestraße, Stadion	15.45 - 16.45 Uhr
	Steinbach Hallenberg	Rathaus	17.15 - 18.15 Uhr
	Zella-Mehlis	Karl-Liebknecht-Platz (Parkplatz)	18.45 - 19.45 Uhr
	Schwarza	Haus der Vereine	20.00 - 20.30 Uhr
Sonntag 28.11.2021 12.12.2021	Zella-Mehlis	Karl-Liebknecht-Platz (Parkplatz)	14.30 - 15.30 Uhr
	Meiningen	Bushaltestelle Landratsamt	16.00 - 17.00 Uhr
	Walldorf	Wendeschleife Freier Platz	17.15 - 18.00 Uhr
	Wasungen	Busplatz	18.15 - 19.00 Uhr
	Trusetal	Busbahnhof	19.30 - 20.15 Uhr

Der Impfbus steht für folgende Bevölkerungsgruppen zur Verfügung:

- zur Erstimpfung für alle Bürger ab 12 Jahren (Kinder bis 14 Jahren mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten), Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche.
- zur Zweitimpfung für alle ehemaligen Infizierten und Bürger mit entsprechenden Voraussetzungen beim Impfschema (individuelle Beratung durch medizinisches Personal im Impfbus beziehungsweise vorab durch den Hausarzt). Eine entsprechende Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff benötigen auch jene, die vor mindestens



Das Impfbus-Team von KVT, MBB und Landratsamt.

vier Wochen das Vakzin von Johnson&Johnson (Janssen) erhalten haben

- zur Drittimpfung für alle Menschen ohne Einschränkungen ab 18 Jahren, die nach individueller Bera-

tung durch den Impfarzt eine Impfung wünschen (Booster-Impfung).

Wie bisher wird auch eine Kinder- und Jugendärztin auf dem Bus zur Verfügung stehen, um ausführliche Beratungen von Kindern- und Jugendlichen sicher zu stellen.

Notwendige Dokumente mitbringen

Zur Impfung mitgebracht werden müssen nur der Personalausweis oder die Versichertenkarte der Krankenkasse, der Impfpass oder ein Ersatzformular und falls vorhanden: ein Medikationsplan, Allergiepass und/oder ein Ausweis zur Gerinnungskontrolle. Die Impfunterlagen können vor Ort ausgefüllt, idealerweise aber auch

vorab von der Internetseite des Landkreises (www.lra-sm.de/impfbus) heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Es wird darum gebeten, dass die Bürgerinnen und Bürger mindestens 20 Minuten vor Abfahrt des Busses wegen der Nachbeobachtungszeit zur jeweiligen Haltestelle kommen.

Selbstverständlich sollen auch weiterhin schwerpunktmäßig die Impfangebote in den Impfstellen in Schmalkalden und Meiningen-Dreißigacker wahrgenommen werden. Darüber hinaus finden regelmäßig Sonder-Impfkationen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) ohne Terminvereinbarung statt.

Über alle Impfangebote informiert die KVT fortlaufend aktualisiert unter folgendem Link:
<https://www.impfen-thueringen.de/endspurt>

Weitere Informationen zum Impfbus und den Haltestellen:

www.lra-sm.de/impfbus

Weitere Informationen zur Coronaschutz-Impfung unter:

- <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/impfung>
- <https://www.impfen-thueringen.de/haeufigefragen.php>
- <https://www.zusammen-gegencorona.de/impfen/>

„Wir sind mitten in der vierten Welle“

Interview mit Krisenstabsleiterin Susanne Reum sowie den Medizinerinnen im Gesundheitsamt Dr. Jana Oechel und Dr. Sigrid Kreß-Haberbosch

Die Corona-Lage im Landkreis spitzt sich täglich mehr und mehr zu. Wir berichten bereits, dass das Gesundheitsamt nur verzögert Quarantänebescheide verschicken kann. Wie hoch ist die Arbeitsbelastung bereits wieder geworden? Ist eine Aufstockung des Personals geplant, möglicherweise auch wieder Hilfe von der Bundeswehr erforderlich?

Dr. Oechel: Wir befinden uns mitten in der vierten Welle, die täglichen Fallzahlen steigen rasant. Die Zahl der Neuinfizierten steigt exponentiell. Die Arbeitsbelastung ist dementsprechend hoch.

Reum: Wir haben im Vorfeld schon Neueinstellungen vorgenommen und sind aktuell auch wieder dabei, das Gesundheitsamt mit internen Kräften zu verstärken. Ein Hilfesuchen an die Bundeswehr zur Unterstützung des Helios Klinikums in Meiningen ist bereits erfolgt und auch zur Unterstützung unseres Gesundheitsamtes nicht auszuschließen.

Dr. Kreß-Haberbosch: Wir bitten jetzt auch die Infizierten stärker um ihre Mitarbeit bei der Information ihrer Kontaktpersonen und alle außerfamiliären Kontaktpersonen, die einen Quarantänebescheid benötigen, sich über das Kontaktpersonenformular des Landkreises bei uns zu melden.

Welche Daten laufen im Gesundheitsamt zusammen, warum ist der Arbeitsaufwand so hoch?

Dr. Kreß-Haberbosch: Im Gesundheitsamt laufen alle gemeldeten Labordaten und Meldungen anderer Landkreise über eine zentrale Datenbank zusammen. Der hohe Arbeitsaufwand ergibt sich dann aus den nachfolgenden Ermittlungsarbeiten und wird dann umso aufwendiger,

wenn Kontaktdaten beim Hausarzt oder der Abstrichstelle falsch oder gar nicht hinterlegt sind.

Dr. Oechel: Wir appellieren daher an alle Bürger und Hausärzte diese Kontaktdaten gewissenhaft zu hinterlegen, dass erspart uns viel zusätzliche Arbeit.

Reum: Die Pandemie kann niemals allein durch behördliches Handeln eingedämmt werden! Schärfere Regeln bedeuten nicht automatisch niedrigere Inzidenzen. Das zeigen auch die hohen Inzidenzen in vielen Regionen in Bayern. Jeder muss einen Beitrag leisten. Mit steigenden Fallzahlen gewinnt das persönliche Verhalten jedes Einzelnen wieder eine stärkere Bedeutung. Wir müssen in der aktuellen Lage wieder verstärkt Kontakte reduzieren sowie alle Hygiene- und Maskenregeln konsequent umsetzen.

Ein wichtiges Kriterium ist ja mittlerweile die Belegung der Krankenhäuser. Wie sieht die Lage in den Krankenhäusern der Region aus?

Dr. Oechel: Natürlich schlägt sich die hohe Inzidenz inzwischen auch in den Kliniken nieder. Wie zu befürchten war, sind dort auch wieder Einschränkungen für die reguläre Patientenversorgung notwendig, d.h. geplante OP's können nicht stattfinden und die ambulante Versorgung muss auf den Notfallbetrieb zurückgefahren werden. Nicht zu vergessen ist auch, dass das Klinikpersonal weit über die eigene Belastungsgrenze gefordert ist und dies nun schon über einen sehr, sehr langen Zeitraum. Auch im Sommer, als es ruhig um Corona war, musste das Klinikpersonal den Rückstau an verschobenen Eingriffen und Therapien abarbeiten. Es gab dort also keine Verschnaufpause. Und

natürlich haben auch die Kliniken mit krankheitsbedingten Ausfällen zu kämpfen.

Welches Alter haben die Covid-19-Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden? Wie viele müssen auf die Intensivstation?

Dr. Oechel: Aufgrund von Corona wurden in der ersten Novemberwoche 46 Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen stationär in den Kliniken der Region behandelt. Neun weitere Patienten mit positivem PCR-Befund liegen stationär wegen anderer Erkrankungen. Stand heute müssen 16 Bürger aus unserem Landkreis müssen wegen einer COVID-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden. Übrigens: Wirklich schwere Impfdurchbrüche, mit ernsthaften Krankheitsverläufen, gibt es aktuell nur bei älteren Menschen im Seniorenalter, bei denen die zweite Impfung schon länger zurückliegt. Die Jüngeren, Unter-60-Jährigen, die derzeit auf dem Bauch auf der Intensivstation liegen, sind alle ungeimpft.

Welche Maßnahmen plant der Landkreis, um die Verbreitung des Virus einzudämmen?

Reum: Wir setzen nicht nur auf rein behördliche Maßnahmen, sondern auf verschiedene Instrumente - insbesondere auf niederschwellige Impfangebote. Seit Mitte November ist der Impfbus wieder im Landkreis unterwegs. Dabei spielt nun auch die Booster-Impfung eine verstärkte Rolle. Natürlich intensivieren wir auch die Kontrollen der Zugangsbeschränkungen nochmals. Wir stehen auch in ständigen Kontakt mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft (IHK/HWK) hinsichtlich Testungen, Impfungen und Homeoffice-Empfehlung in den Unternehmen. Auch an

das Bildungsministerium und das Schulamt sind wir herangetreten.

Dr. Kreß-Haberbosch: Auch wurden am ersten Schultag nach den Ferien vor dem eigentlichen Unterrichtsbeginn alle Schüler getestet, um Infektionsketten zu unterbrechen. Der Bevölkerung raten wir dringend dazu, FFP2-Masken in Innenräumen zu tragen sowie Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und soziale Kontakte vorerst zu reduzieren. Bei Erkältungssymptomen ist es wichtig, nicht weiter zu arbeiten und umherzulaufen, sondern sich testen zu lassen und zu isolieren bevor die Befunde da sind.

Thema Impfen: Was empfiehlt das Gesundheitsamt in Bezug auf die Boosterimpfung? Wer kann sich wo die dritte Impfung holen?

Dr. Oechel: Das Gesundheitsamt empfiehlt ganz klar die Boosterimpfung für alle ab 18 Jahre. Israel hat es mit einer raschen Boosterung der Bevölkerung geschafft, die 4. Welle erfolgreich zu brechen. Die SIKO (Sächsische Impfkommision) hat dazu auch schon Stellung bezogen und sieht das genauso. Leider hat sich bisher die STIKO dem noch nicht angeschlossen. Ich schätze die unabhängige Arbeit der STIKO sehr, aber in Zeiten der Pandemie ist sie manchmal zu langsam. Jedoch ist schon seit Jahren und erst recht in der Pandemie zu beobachten, dass sich mit Verzögerung die STIKO im Wesentlichen immer der Meinung der SIKO angeschlossen hat. Booster-Impfungen sind in den beiden Impfstellen in Meiningen und Schmalkalden möglich - an Samstagen von 7.30 bis 13.30 Uhr auch ohne Termin. Natürlich auch in unserem Impfbus oder bei zahlreichen Hausärzten nach individueller Beratung.

Thema Impfdurchbrüche:
Wie ist aktuell das Verhältnis von Ungeimpften zu geimpften Infizierten im Landkreis?

Dr. Kreß-Haberbosch: Von 694 Neuinfizierten in der ersten Novemberwoche waren 466 ungeimpft beziehungsweise unvollständig geimpft, also rund 70 Prozent. Entscheidend sind jedoch die schweren Verläufe/Fälle, die stationär behandelt werden müssen bzw. auf ITS liegen. Ungeimpfte Personen machen etwa die Hälfte aller Neuaufnahmen in unseren Krankenhäusern aus - durch

eine Impfung wären viele dieser Einweisungen vermeidbar.

Bitte erläutern Sie noch einmal kurz, warum sich Geimpfte trotzdem mit Covid-19 infizieren können? Nimmt die Zahl der Impfdurchbrüche zu?

Dr. Oechel: Zum einen gibt es keine Impfung, egal gegen welche Krankheit, die einen 100-prozentigen Schutz bietet. Zudem haben wir mittlerweile die Delta-Variante, bei der die Wirksamkeit der Impfungen nicht ganz so hoch ist, wie beim Urtyp. Die Impfung schützt aber auch hier in den meisten Fällen vor schwe-

ren Verläufen. Bei steigender Impfquote muss es aber allein schon aus statistischen Gründen zu mehr Impfdurchbrüchen kommen. Weiterhin gibt es auch einfach Patienten, die aufgrund von Besonderheiten/ Grunderkrankungen nicht auf entsprechend auf Impfungen reagieren können. Der Impfschutz ist dann häufig nicht so hoch wie bei Patienten ohne diese Grunderkrankungen.

Dr. Kreß-Haberbosch: Zum anderen ist zu beobachten, dass vor allem mit zunehmenden Lebensalter aber auch vereinzelt bei jüngeren Patienten der Schleimhautschutz

der Mundschleimhaut nach einigen Monaten schwächer wird und somit das Virus in den Rachen eindringen und sich dort auch vermehren kann. Bis dann die Immunantwort des Körpers anspringt, ist dann eben auch eine Ansteckung/Erkrankung möglich. Wir beobachten bei den Geimpften - bis auf wenige Ausnahmen - aber ganz klar einen deutlich milderen Verlauf. Hinzu kommt die zeitliche Komponente: Der Infektionsschutz durch die Impfung nimmt mit der Zeit ab, wenn die Impfung länger zurückliegt. Das zeigen aktuelle Studien.



Krisenstabsleiterin Susanne Reum (Mitte) sowie die Medizinerinnen im Gesundheitsamt Dr. Jana Oechel (re.) und Dr. Sigrid Kreß-Haberbosch (li.) stellen sich aktuellen Fragen zur Corona-Pandemie.

An advertisement for 'Karriereheimat Rhön-Rennsteig'. It features a group of four people (three women and one man) standing together. The text 'Karriereheimat Rhön-Rennsteig' is prominently displayed in a black box with white text, with the website 'www.karriereheimat.de' below it. To the right, the text 'Ausbildung, Jobs & Unternehmen' is written in a stylized font. The background is a solid orange color.

Energie-Sparpreis 2022: Stefan Habel zum Juror berufen

Landrätin Peggy Greiser hat Stefan Habel (li.) vom Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in die Jury des Energie-Sparpreises des Landkreises Schmalkalden-Meiningen berufen. Die dazugehörige Berufungsurkunde übergab von der Stabsstelle Kreisentwicklung der Leiter des Arbeitskreises ENERGIE, Harry Ellenberger.

In dem Zusammenhang sei nochmals an die Auslobung und Bewerbung für den Energie-Sparpreis 2022 erinnert. Abgabeschluss ist der **17. Dezember 2021**.

Die dafür notwendigen Bewerbungsunterlagen können auf der Internetseite des Landkreises abgerufen werden unter: www.lra-sm.de > BAUEN, ENERGIE, UMWELT > Energie > Energie-Sparpreis 2022 oder bei Harry Ellenberger per E-Mail zu erfragen: h.ellenberger@lra-sm.de



Europe for Citizens: Delegation des Landkreises besucht Bytów

Anfang September entsandte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen eine Delegation in das polnische Bytów, das im Partner-Landkreis Bytowski liegt. Dort fand ein internationales Treffen im Rahmen des Programms „Europe for Citizens“, ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Unterstützung der Entwicklung einer aktiven europäischen Bürgerschaft, statt. Außer dem Gastgeber Bytów waren fünf Partner-Städte bzw. Partner-Landkreise von Bytów daran beteiligt: der Landkreis Vorpommern-Rügen (Deutschland), die Städte Frankenberg (Deutschland), Markaryd (Schweden) und Taurage (Litauen) sowie der Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Das Hauptthema des Treffens lautete Migration und Integration in kommunalen Verwaltungen. Von unserem Landkreis nahmen neben Vertretern des Landratsamtes - Mike Hemmann (Leiter Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen) und Lesya Lange (Integrationsmanagement) - auch Integrationsnetzwerkpartner - Marcelo Larricq (Sozialarbeiter der Immanuel Diakonie Südthüringen) und Annemarie Walter (Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Schmalkalden-Meiningen) - teil.

Videokonferenz machte es möglich

Das länderübergreifende Projekt sollte bereits im vergangenen Jahr starten, wurde wegen der pandemischen Lage jedoch immer wieder verschoben. Desto größer war nun die Freude der Organisatoren, dass das Treffen

im September 2021 stattfand. Zwar konnten wegen diverser länderspezifischen bzw. regionalen Einschränkungen nicht alle Partner die Veranstaltung live erleben, aber dank moderner Technik und Videoübertragung konnten die beiden Partner - Frankenberg und Markaryd - online daran teilnehmen.

Das Ziel des Projekts „Europe for Citizens“ ist es, den interkulturellen Dialog sowie das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Stigmatisierung von Migrantinnen und Migranten und Minderheiten Gruppen zu bekämpfen.

Workshops und persönliche Gespräche

Während der dreitägigen Begegnung haben alle Gastgeber

ihre geschichtliche Entwicklung mit dem Blick auf Migration vorgestellt. Dabei wurden viele Überschneidungen zwischen der deutschen und polnischen Geschichte deutlich sowie ihrer ethnischen Gruppe, den Kaschuben, die im Vordergrund stand. Alle Partner hielten Fachvorträge zum Thema „Integration in den kommunalen Verwaltungen“ aus verschiedenen Blickwinkeln und tauschten sich intensiv über das Thema Migration und Integration in Workshops oder persönlichen Gesprächen aus. Von großem Interesse für den Landkreis Bytowski waren die Erfahrungen von deutschen und schwedischen Kollegen zum Thema Flüchtlinge und Asylbewerber. Denn die Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere afghanischen

Ortskräften, ist mittlerweile auch in Polen aktuell. Fragen wie „Was gilt es zu berücksichtigen?“, „Welches Vorgehen ist zu empfehlen?“ und „Welche Fehler gilt es zu vermeiden?“ wurden gemeinsam besprochen und diskutiert.

Fortsetzung in 2022 geplant

Geplant ist, das Programm „Europe for Citizens“ im Jahr 2022 fortzusetzen. Die nächsten Treffen sollen Anfang April im Landkreis Vorpommern-Rügen, Anfang Juni in Markaryd (Schweden) und als Abschluss wieder im September in Bytów (Polen) stattfinden. Bei jedem Studienbesuch gibt es einen anderen Schwerpunkt. So wird es auf dem Rügen hauptsächlich darum gehen, Integration live zu erleben zum Beispiel durch die Besichtigung von relevanten Orten wie Jobcenter, Begegnungszentrum, Gemeinschaftsunterkunft oder auch durch Gespräche mit Flüchtlingen. In Schweden wird der Akzent auf die Bildung und Berufsintegration gesetzt. Und im letzten Treffen in Polen ist angedacht, die gesammelten Erfahrungen auszuwerten. Zu allen drei folgenden Besuchen wird auch der Landkreis Schmalkalden-Meiningen wieder eine Delegation entsenden, denn dieser Austausch mit ausländischen Partnern ist eine wertvolle Erfahrung für alle Beteiligten. Auf diesem Weg wird versucht, ein internationales Kooperationsnetzwerk zu bilden, Erfahrungen auszutauschen und aus Best-Practice-Beispielen von anderen zu lernen und somit eine offene soziale Gesellschaft aufzubauen.



Von links nach rechts: Ryszard Sylka (Bürgermeister der Stadt Bytów), Lesya Lange (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Integrationsmanagerin), Mike Hemmann (Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienstleiter Ausländer- und Personenstandswesen), Marcelo Larricq (Sozialarbeiter der Immanuel Diakonie Südthüringen), Leszek Waszkiewicz (Landrat des Landkreises Bytowski) und Annemarie Walter (Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Schmalkalden-Meiningen).

Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen: Neues Präsidium gewählt und Dietmar Scheibe als Vereinsberater verabschiedet

Viele Sportvereine reisten am 30. September 2021 nach Meiningen in den Saal des Landratsamtes, denn der Kreissporttag mit Wahl des neuen Präsidiums stand auf dem Programm. Nachdem das bestehende Präsidium entlastet und alle Berichte angehört wurden, erfolgten mehrere Ehrungen:

Michael Henke vom Schmalkalder Volleyballverein wurde mit der Guts-Muths-Plakette in Silber ausgezeichnet, Cornelia Henke bekam die Guts-Muths-Plakette in Bronze.

Dr. Krüger, und Ralf König erhielten beide die Guts-Muths-Plakette in Gold. Sehr emotional verlief auch die Auszeichnung von Johanna Witt vom SV Schmalkalden 04 e.V. für das Lebenswerk mit der Guts-Muths-Plakette in Bron-

ze. Zum Abschluss wurde Nico Trautwein vom SV Dolmar-Kühndorf e.V. mit der Ehrennadel des LSB Thüringen geehrt. Anschließend wurden die neuen Kandidaten für das Präsidium vorgestellt und die Wahl durchgeführt. Viele Präsidiumsmitglieder wurden erneut bestätigt, doch es gab auch einige Neuzugänge: Kristin Hobert - Frauenwartin und Markus Voß - Vorsitzender der Sportjugend.

Nachdem das neue Präsidium feststand, wurde Dietmar Scheibe - ein Urgestein beim KSB Schmalkalden-Meiningen - in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Fast 24 Jahre lang war Dietmar Scheibe als Vereinsberater für den Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen tätig. Glück-

licherweise bleibt er als Kassensprüfer erhalten. Dietmar Scheibe übergibt das Zepter an André Schedler, der fortan

als Vereinsberater für den KSB im Meiningener Stadion „Maßfelder Weg“ tätig sein wird.



Nachhaltig: Landkreis Schmalkalden-Meiningen nutzt vorbildlich Recyclingpapier

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen nutzt in der Verwaltung ausschließlich Papier mit dem Blauen Engel und ist damit ein Best-Practice-Beispiel im Papieratlas-Landkreiswettbewerb 2021 der Initiative Pro Recyclingpapier (IPR).



Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen leistet mit der Verwendung von Recyclingpapier einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz: Im Vergleich zu Frischfaserpapier spart die Herstellung mindestens 60 Prozent Wasser und Energie und verursacht deutlich weniger CO₂-Emissionen. So konnte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen im vergangenen Jahr eine Einsparung von mehr als 1.301.000 Liter Wasser und über 267.000 Kilowattstunden Energie bewirken. „Wir verwenden seit vielen Jahren ausschließlich Recycling-Papier - das ist für uns eine Selbstverständlichkeit, um ressourcenschonend

zu arbeiten“, sagt Landrätin Peggy Greiser.

Der Papieratlas bildet seit 2018 den Papierverbrauch und den Anteil von Papier mit dem Blauen Engel in deutschen Landkreisen ab. Partner sind das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt und der Deutsche Landkreistag.

Weniger ist mehr

In einigen Bereichen des Landratsamtes wird sogar weitestgehend papierlos gearbeitet. So ist im Kommunalen Jobcenter seit 2014 die E-Akte im Einsatz, die mittlerweile auch in weiteren Fachdiensten eingeführt wurde. „Ziel ist es, perspektivisch gänzlich digital zu fahren und auf Papier zu verzichten“, sagt Greiser, die digitale Bürgerservices im Landkreis etablieren will. „Wir dürfen aber auch den ökologischen Fußabdruck digitaler Kommunikation nicht unterschätzen.“ Auch hier würden Strom und weitere Ressourcen bei der Herstellung und später bei der Entsorgung der Technik aufgewendet.

Landkreis seit Jahren beim Thema Nachhaltigkeit Vorreiter

Klimaschutz wird im Landkreis Schmalkalden-Meiningen schon lange sehr groß geschrieben. Seit Jahren geht

das Landratsamt hier mit gutem Beispiel voran und bietet sogar Serviceleistungen an. Seit 2001 gibt es den Arbeitskreis Energie unter der Regie der Kreisbehörde. Alle zwei Jahre organisieren die Partner gemeinsam die Kreis-Energie-Konferenz, auf der neue Trends, Best-Practice-Beispiele und Fördermöglichkeiten vorgestellt werden. In diesem Rahmen lobt der Landkreis einen Energie-Sparpreis aus. Für eine erfolgreiche Energiewende beraten die Mitglieder des Arbeitskreises Energie nicht nur den Landkreis und seine Kommunen, sondern auch Unternehmer und Bürger. Zudem ist er Herausgeber des Energie-Sparbuchs - ein Bau- und Sanierungsratgeber mit vielen Tipps und Kontakten für alle Energiesparfreunde.

Da die Sonne keine Rechnung schickt, hat die Kreisverwaltung alle kreiseigenen Dachflächen auf Solar-Tauglichkeit prüfen lassen und sukzessive geeignete Dächer vermietet oder selbst Photovoltaikanlagen (PVA) installiert. Die Gesamtleistung aller 31 Anlagen beträgt derzeit 1.310 Kilowatt peak (kWp). Mit dem Ertrag könnten rund 315 Durchschnittshaushalte ganzjährig mit grünen Strom versorgt werden. Die CO₂-Reduktion liegt insgesamt bei etwa 1.000 Tonnen pro Jahr. Einen Teil des Stromes nutzt das Landrat-

samt in Meiningen aber auch selbst. Auf den Dächern der Kreisbehörde in Meiningen werden fast 25 Prozent des Strombedarfes für die tägliche Arbeit selbst produziert - der Eigenverbrauch liegt hier bei 86 Prozent. Eine PV-Dachflächenpotenzialanalyse der Stabsstelle Kreisentwicklung hat ergeben, dass weitere 34 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 1.190 kWp auf kreiseigenen Dächern Platz finden würden. Das Papier soll dem Kreistag noch in diesem Jahr vorgestellt werden.

Energieeffiziente Verwaltung

Auch in Sachen Energieeffizienz setzt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen seit Jahren auf die energetische Sanierung kreiseigener Gebäude sowie Anlagen und Gerätschaften. Da gerade in einer großen Verwaltung Computer viel Strom verbrauchen, setzt das Landratsamt auch hier auf Innovationen - auf sogenannte „Thin Clients“. Im Gegensatz zu gewöhnlichen PCs sind die schlankeren Geräte in jeglicher Hinsicht günstiger - sowohl in der Anschaffung als auch im Stromverbrauch.

Für sein Engagement wurde der Landkreis bereits mehrfach - unter anderem mit dem Deutschen Solarpreis - ausgezeichnet.

Der Fachdienst Abfall und Altlasten informiert

Landkreis beschließt neue Abfallgebühren ab kommendem Jahr - Biotonne soll ab 2025 eingeführt werden

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 mehrheitlich eine neue Abfallsatzung und eine neue Abfallgebührensatzung beschlossen. Zudem wurde eine Grundsatzentscheidung getroffen, die Biotonne im Jahr 2025 einzuführen.

Zum Hintergrund:

Der Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren läuft zum Ende des Jahres aus und wie in vielen anderen Bereichen machen Kostensteigerungen auch vor der Entsorgung und Verwertung von Abfällen nicht halt. Wegen dieser Herausforderung hat der Fachdienst Abfall und Altlasten in Zusammenarbeit mit den kreislichen Gremien die Leistungen und Gebühren überarbeitet.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Abfallgebühren als finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung erhoben werden. Dabei sind der Zweck der Verwendung, die Art der Berechnung sowie die Erhebung gesetzlich festgeschrieben und müssen kostendeckend sein.

Zusätzlich kommt besonders zum Tragen, dass nicht nur höhere Kraftstoffpreise für die Transportleistungen (Abfuhr an den Grundstücken im Holsystem) durch die CO₂-Steuer, sondern auch Tarifierhöhungen wirken. Darüber hinaus sind seit August diesen Jahres die Beschaffungsquoten für Entsorgungsfahrzeuge mit alternativem Antrieb (bis 2025 mindestens 10 Prozent) für alle im öffentlichen Raum handelnden Auftraggeber in Kraft. Es sind also in diesem Zeitraum bei Neuanschaffungen z.B. von teureren E-Fahrzeugen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

Die Biotonne kommt

Auch die seit vielen Jahren geltende gesetzliche Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen wird nunmehr vehement durch die Rechtsaufsicht eingefordert. „Das Land macht



Die neue Abfallgebührensatzung macht Erhöhungen der Grundgebühr pro Person als auch der Leerungsgebühr erforderlich.

Foto: Stadtreinigung Schmalkalden GmbH

uns hier erhöhten Druck, dass wir eine flächendeckende Ausstattung der Grundstücke mit Biotonnen vornehmen, um die gesetzliche Vorgabe zur getrennten Sammlung von Bioabfällen zu erfüllen. Wir haben uns lange dagegen gewehrt, aber es gibt mittlerweile auch viele Bürger, die sich eine Biotonne wünschen“, so Landrätin Peggy Greiser.

Um genügend Zeit zur Umrüstung und guten Vorbereitung zu haben, wird die jetzige Satzung für drei Jahre gültig sein. Eine geplante Neuerung zur letzten Satzung ist: Ab 1. Januar 2025 wird die Biotonne flächendeckend eingeführt. Die organischen Abfälle sollen damit einer höherwertigen energetischen Verwertung zugeführt werden. „Damit tun wir nicht nur dem Kreislaufwirtschaftsgesetz genüge, sondern leisten auch einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele“, so Greiser. Dies bedeute, dass mit der Nutzung weiterer Verarbeitungsstufen nicht nur Kompost gewonnen, sondern auch alternativ Strom und Wärme produziert werden könnten – und so wei-

tere regenerative Energiequellen erschlossen und genutzt werden. Wichtig bleibt, dass auch weiterhin eine Entlastung erfolgen kann, wenn ein entsprechender Nachweis der geeigneten Eigenkompostierung und genügend eigene Grundstücksfläche vorhanden sind, die die Aufstellung einer Biotonne nicht zwingend erforderlich machen. Bei Bedarf kann die Tonne aber auch als Ergänzung besonders für die Küchenabfälle genutzt werden.

Erhöhungen unausweichlich

In der am 21. Oktober 2021 beschlossenen Gebührensatzung, die nun für drei Jahre gilt, waren Erhöhungen der Grundgebühr pro Person als auch der Leerungsgebühr wie bereits erläutert unausweichlich.

1. Der Ansatz für die Grundgebühr beinhaltet die sonstigen Leistungen ohne die variablen Kosten für die Restabfallentsorgung. Die Grundgebühr wird ab 2022

46,32 Euro/Person und Jahr (bislang 41,76 Euro/Person) betragen.

2. Der für die Leerungen der Restabfalltonnen anzusetzende Betrag fällt durch die gestiegenen Transportkosten ebenfalls höher aus. Die sogenannte Leistungsgebühr steigt von 0,0543 Euro/Liter auf 0,0607 Euro/Liter. Bei einem 80 Liter-Behälter kostet somit umgerechnet **eine Leerung 4,86 Euro statt vormals 4,34 Euro.**
3. In der Summe beider Gebührenteile ergibt sich damit die Gesamtgebühr bei einem Mindestentleerungsvolumen von 400 Litern von **70,60 Euro pro Person und Jahr (bislang 63,48 Euro)**, was eine Steigerung von 0,59 Euro/Person und Monat ausmacht.

Der Landkreis unterstützt jedoch weiterhin Familien mit Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen. Bei genehmigtem Antrag für pflegebedürftige Personen beträgt die Gebühr für einen grauen Abfallsack 2,80 Euro. Ein roter Windsack bei Kleinkindern im Haushalt kostet ebenfalls nur 2,80 Euro.

Der Fachdienst Abfall und Altlasten möchte in diesem Zusammenhang nochmals darüber informieren, dass die Entsorgungskosten der gelben Säcke bzw. der gelben Tonne sich nicht in der Abfallgebührensatzung widerspiegeln. Diese haben alle Endverbraucher bereits mit dem Erwerb von Produkten mit Umverpackung beglichen und werden somit an die Entsorger des so genannten Dualen Systems direkt weitergeleitet. Die Dualen Systeme sind insoweit auch zuständig für die Entsorgung der Gelben Säcke bzw. der Gelben Tonnen.



Die neue Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung ist im amtlichen Teil dieses Amtsblattes und online unter www.lra-sm.de > News > Öffentliche Bekanntmachungen zu finden.

Müll im Alltag reduzieren

Der Fachdienst Abfall und Altlasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen informiert über praktische Tipps zur richtigen Entsorgung und Vermeidung von Abfällen.

Der beste Abfall ist der, der gar nicht erst entsteht. Wenn Abfälle bereits angefallen sind, sind jedoch Recycling und richtige Abfalltrennung wichtig. Noch besser ist jedoch die Vermeidung von Abfällen - sozusagen der „Königsweg“ im Abfallbereich.

Hilfreiche Tipps, um Müll im Alltag zu reduzieren:

Im Supermarkt

- Ein Einkaufszettel hilft, um Spontan- und Mehreinkäufe einzuschränken
- Nicht hungrig einkaufen - das verleitet dazu, mehr einzukaufen
- Einen Korb oder eine Tragetasche mitnehmen
- Großpackungen vermeiden, wenn ein Teil der Lebensmittel später im Müll landet
- Mehrwegflaschen statt Einwegflaschen
- Mehrwegflaschen aus Glas kaufen: Sie schützen in bestmöglicher Form den Geschmack, die Frische und Reinheit von Getränken und dienen nach ihrem langen Produktleben als Rohstoff zur Herstellung neuer Flaschen.

- Auf unnötig verpackte Produkte verzichten; am besten loses Obst und Gemüse kaufen



In der Küche

- Das Mindesthaltbarkeitsdatum im Blick haben; häufig sind Produkte auch noch nach dessen Ablauf ohne Gefahr genießbar. (Beispielsweise sind Backwaren mit einem hohen Roggen- oder Vollkornanteil länger haltbar)
- Vorräte richtig lagern: Lebensmittel sollen idealerweise in einem kühlen, trockenen, sauberen und lichtgeschützten Raum oder Schrank untergebracht werden. (Gemüse am besten im Keller oder kühlen, abgedunkelten Raum lagern, Bananen nicht im Kühlschrank aufbewahren und nicht neben Äpfeln; Milch oder Joghurt durchgehend gekühlt aufbewahren)
- Reste verwerten - dazu gibt es sogar spezielle Rezepte

Im Büro, in der Schule oder Uni

- Speisen und Getränke für Pausen in wiederverwendbaren Behältern transportieren (Thermoskannen, Brotdosen usw.).
- E-Mails nur ausdrucken, wenn notwendig und wenn, Papier beidseitig bedrucken

Anschaffung von Möbeln, Elektrogeräten usw.

- Bei größeren Anschaffungen auf die Langlebigkeit von Produkten achten: Lohnt es sich womöglich, mehr Geld zu investieren? Viele Dinge können gebraucht erworben, geliehen oder mit anderen geteilt werden - nützliche Helfer sind Tausch- und Recyclingbörsen

Bei Anschaffung von Kleidung

- Statt Kaufrausch, genau überlegen, was wirklich benötigt wird: Ist die Anschaffung eines etwas teureren aber langlebigeren Kleidungsstückes besser als die von mehreren in minderer Qualität?
- In Second-Hand-Läden findet sich oft schicke, bezahlbare Kleidung für die ganze Familie
- Kleidungsstücke nicht achtlos in den Müll werfen: Vielleicht lassen sich diese weiterverschenken, an



**Abfall-Tipp
des Monats**

Second-Hand-Läden und Kleidersammlungen weitergeben oder im Internet verkaufen?



Die Liste an Tipps zur Abfallvermeidung ist groß: reparieren, nachfüllen, zeitlos und qualitativ hochwertig einkaufen, leihen statt kaufen, gemeinsam nutzen oder Produkte upcyceln oder vieles mehr. Wichtig ist: Abfallvermeidung kostet kein Geld, sondern hilft beim Sparen.



Kontakt für Rückfragen:

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst
Abfall und Altlasten
Obertshäuser Platz 1,
98617 Meiningen
Tel.: 03693/485-8362 und
-8369
E-Mail: fd.abfall@lra-sm.de

Verteilung der Entsorgungskalender 2022 beginnt ab 6. Dezember 2021

Ab 6. Dezember 2021 wird mit der Verteilung der Entsorgungskalender 2022 (unabhängig vom Amtsblatt) im Kreisgebiet begonnen. Auch Haushalte, deren Briefkästen mit einem Werbeverbot-Aufkleber gekennzeichnet sind, werden beliefert. Bitte achten Sie darauf, dass der Entsorgungskalender nicht versehentlich als Werbebeilage angesehen und unbeachtet im Altpapier landet. Das Landratsamt bittet daher schon jetzt alle Bürgerinnen und Bürger, ab dem 6. Dezember 2021 besonders aufmerksam zu sein und den Entsorgungskalender zu entnehmen.

Reklamationen ab 3. Januar 2022 möglich

Die Verteilung der Entsorgungskalender 2022 an alle Privathaushalte erfolgt bis



„Müll im Alltag reduzieren? So geht's!“ – unter diesem Leitthema steht der Entsorgungskalender 2022, der ab 6. Dezember an alle Haushalte des Landkreises verteilt wird.

zum 31. Dezember 2021. Bei Nichterhalt bis zu diesem Stichtag bittet der Fachdienst Abfall und Altlasten, sich di-

rekt an den Verlag Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43 in 98693 Ilmenau (Telefonnummer: 03677/20500) zu

wenden. An Gewerbebetriebe erfolgt keine Auslieferung des Entsorgungskalenders.

Ab dem 1. Januar 2022 finden Sie den Abfallkalender 2022 auch online unter www.lra-sm.de (Bauen, Energie und Umwelt > Abfall und Altlasten > Abfallwirtschaft). Die neuen Entsorgungstermine sind auch online unter www.kwsm.de. Auch die Abfall-App (kostenloser Download im App Store oder Google Play Store) ermöglicht das Nachschauen aller relevanten Abfalltermine auf dem Smartphone oder Tablet.

Sollten Sie keinen Abfallkalender erhalten haben, ist der Kalender ab dem 7. Januar 2022 auch bei den Verwaltungsgemeinschaften, Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Schnellbach und Struth-Helmershof:

Richtigen Abfuhrtermin für Papier beachten

Der Fachdienst Abfall und Altlasten weist darauf hin, dass in der gedruckten Fassung des Entsorgungskalenders 2021 bei den Abfuhrterminen für Altpapier der Feh-

lerteufel zugeschlagen hat. Für die Ortsteile Schnellbach und Struth-Helmershof wurde dort fälschlicherweise als Entsorgungstermin der 6. November 2021 angegeben,

korrekt ist jedoch Freitag, der **26. November 2021**.

Alle betreffenden Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, den richtigen Abfuhrtermin zu

beachten. In der Abfall-App und im Online-Entsorgungskalender unter www.kwsm.de ist dieser bereits geändert.

Die Koordinatorin Netzwerk Pflege informiert

Neu im Programm der vhs Schmalkalden-Meiningen: „Letzte Hilfe-Kurs“

Das Netzwerk Pflege möchte auf das Angebot der Volkshochschule Eduard Weitsch Schmalkalden-Meiningen (vhs) aufmerksam machen, die in diesem Jahr den **„Letzte Hilfe-Kurs“** neu im Programm aufgenommen hat.

Das eigene Lebensende und das von lieben Angehörigen machen oft hilflos. Um hier Wissen und Sicherheit zu erlangen, lernen Interessierte im Letzten-Hilfe-Kurs Orien-

tierungen und einfache Unterstützungsmöglichkeiten für den letzten Weg.

Der Kurs, entwickelt von Dr. med. Georg Bollig, hat bereits viele Preise erhalten und wird inzwischen weltweit angeboten.

Die Kursleiter der vhs sind Fachleute aus unserer Region mit viel praktischer Arbeitserfahrung aus ihrer palliativen Arbeit. Sie ermutigen, sich

dem Thema zuzuwenden - „Denn Zuwendung ist das, was wir alle am Ende des Lebens am meisten brauchen.“ (www.letztehilfe.info)

Von der Dauer ist der Letzte-Hilfe-Kurs ähnlich einem Erste-Hilfe-Kurs. Beiden Kursen ist grundlegend, anderen Menschen zu helfen.

Während die Erste Hilfe das primäre Ziel der Überlebenssicherung hat, ist das Ziel der

Letzten Hilfe die Linderung von Beschwerden und Erhaltung von Lebensqualität.

Termin für den nächsten Kurs: Montag, 22.11.2021, 17 Uhr in Meiningen



Informationen und Anmeldungen

bei der vhs Schmalkalden-Meiningen unter Tel.: 03693/50180 oder www.vhs-sm.de

Einladung zur Online Weiterbildung „Gemeinsam ist das Zauberwort!“

Das Netzwerk Pflege lädt herzlich alle Interessierten zur **Online Weiterbildung „Gemeinsam ist das Zauberwort!“ - wie Angehörige und beruflich Pflegende besser miteinander reden** ein.

Am **Montag, den 22.11.2021** wird die Weiterbildung jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr angeboten. Dieses Angebot richtet sich an Angehörige, beruflich Pflegende und alle Interessierten. Die Referentin Anja Schollmeyer ist Gerontologin, Dipl. Sozial-

arbeiterin und exam. Krankenschwester mit viel Berufserfahrung aus der Pflege.

Zum Inhalt:

Die Pflege und Betreuung eines eingeschränkten, pflegebedürftigen Menschen stellt für viele von uns eine große Herausforderung dar. Ob zu Hause gepflegt wird oder zum Beispiel in einem Pflegeheim, die Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Pflegepersonal wartet vielerorts auf Verbesserung. Die Coronapandemie hat mancherorts die

Lage verschärft. Der Umgang miteinander klappt oft nicht so richtig, oder ist gar richtig belastet. Was steckt genau dahinter? Und vor allem, was kann für ein besseres Miteinander getan werden? Dies ist Thema der Online-Weiterbildung, die auch ganz praktische Tipps geben möchte! Denn Pflege mehr „gemeinsam“ zu gestalten, ist ungeheuer entlastend für alle Beteiligten.

Das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen ist möglich. Es ist geplant, noch eine auf

diesen Vortrag aufbauende Präsenz-Weiterbildung in Meiningen anzubieten.



Eine Anmeldung per E-Mail ist notwendig, um den Zugangslink zur Veranstaltung zu erhalten. Das ist auch noch ganz kurzfristig möglich am 22.11.2021 ab 8 Uhr bei:

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Kerstin John, Koordinatorin Netzwerk Pflege, E-Mail: k.john@lra-sm.de

Die Selbsthilfekontaktstelle des Landkreises informiert

Neugründung im Landkreis: Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige

Für die meisten Angehörigen, die pflegen, bedeutet die Tätigkeit eine hohe oder sogar sehr hohe gesundheitliche Belastung. Chronische körperliche wie auch psychische Erkrankungen können die Folge der Vielfachbelastung aus Alltag, Beruf, den Aufgaben in der eigenen Familie und der Pflege des Angehörigen sein. Eigene Bedürfnisse werden häufig ignoriert, um im Alltag

zu funktionieren. Doch wie können Betroffene auch für sich selbst sorgen? Wo finden sie Hilfe?

Die regionale Selbsthilfekontaktstelle möchte mit dem Aufruf zur Neugründung einer Selbsthilfegruppe betroffene Menschen in dieser Situation unterstützen. Die gemeinsamen Treffen möchten einen Raum schaffen, in dem die An-

gehörigen in einer vertrauten und rücksichtsvollen Atmosphäre Gehör und Rat für ihre emotionale Situation erhalten. Durch gemeinsam geplante Aktivitäten soll eine positive Haltung gegenüber einer gesunden Selbstfürsorge gefördert werden.

Ebenfalls angeboten wird die Begleitung in akuten Situationen, sodass Halt erfahren werden kann.



Wenn Interesse an dieser Selbsthilfegruppe besteht, kann bei der regionalen Selbsthilfekontaktstelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen (N. Ritzmann Tel.: 03693/485-870, E-Mail: n.ritzmann@lra-sm.de) erfragt werden, wann das Gründungstreffen stattfindet.

50 Kilogramm Heimatgeschichte übergeben: Ortschronik Ritschenhausen ab jetzt im Kreisarchiv verfügbar

Neuzugang aus der Salzbrücke: Ende September erfolgte die feierliche Übergabe einer 228 Blätter umfassenden Ortschronik zur Geschichte der Gemeinde Ritschenhausen. Das detailreiche Werk stammt von Elke Leser, die von 1983 bis 2005 für die Gemeinde als Ortschronistin tätig war. Die umfangreiche Sammlung aus der Vorcomputerzeit bestehend aus Dokumenten, Zeitungsartikeln und Fotos von der Latenezeit bis zum Jahr 2005 wurde mit sauberer Handschrift auf weißen A2-Blättern geordnet und ausstellungsfertig gestaltet. „Frau Leser hat dieses anspruchsvolle Hobby

mit Leib und Seele ausgefüllt. Wir bedanken uns und freuen uns sehr über diese wertvolle Quellsammlung“, sagt Kreisarchivarin Angelika Hoyer.

Nachdem die ehemalige Ortschronistin die rund 50 Kilogramm schwere Sammlung zur Heimatgeschichte mit großer Freude und Erleichterung übergeben hat, werden die Chronikblätter nun durch das Team des Kreisarchivs paginiert (mit Laufnummer versehen) und am PC inhaltlich erfasst, damit auch interessierte Bürger im Haus 3 des Landratsamtes diese umfangreiche Überlieferung nutzen können.



Elke Leser aus Ritschenhausen während der Übergabe der Chronik an das Kreisarchiv Meiningen.
Foto: Niklas Römhild

Die Planungskordinatorin der Armutsprävention informiert

Entlastungsmöglichkeiten für Alleinerziehende

Familien, insbesondere Alleinerziehende, brauchen zur Bewältigung der an sie gestellten individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen vielfältige Formen der Beratung, Unterstützung und Ermutigung. Nachfolgend sind einige Entlastungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Kita-Befreiung

Wie viel Eltern für den Platz in der Kita oder bei der Tagesmutter beziehungsweise dem Tagesvater zahlen, ist vor allem abhängig von ihrem Wohnort. Was überall gilt: Mit dem Gute-KiTa-Gesetz gelten seit dem Sommer 2019 für Kita-Plätze gestaffelte Gebühren - zum Beispiel nach Einkommen oder Anzahl der Kinder.



Foto: Alicja/Pixabay

Auf Antrag müssen Familien mit sehr kleinem Einkommen, die Leistungen nach dem SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, grundsätzlich **keine Gebühren** zahlen. Das Gute-KiTa-Gesetz befreit zudem auch alle Familien von den Kita-Gebühren, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Genaue Informationen zu der Kita-Gebühren-Befreiung erteilt das Jugendamt:

Telefon: 03693/ 485 8633, -8635
Antragsformulare unter: https://www.lra-sm.de/?page_id=6104

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss bekommen **Alleinerziehende**, die keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt vom getrenntlebenden Elternteil erhalten, das Kind unter 12 Jahren ist (unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus) und der alleinerziehende Elternteil in Deutschland lebt. Diese Unterstützung wird bei der Unterhaltsvorschussstelle, im Jugendamt, beantragt. Auf den Mindestunterhalt wird das volle Kindergeld für ein erstes Kind angerechnet.

Telefon: 03693-485 8736
Antragsformulare unter: https://www.lra-sm.de/?page_id=4283

GEZ-Gebührenbefreiung:

Wenn Alleinerziehende bestimmte **Sozialleistungen** wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten, können sie sich von der Rundfunkbeitragspflicht **befreien** lassen. Je nach Anbieter können auch die Gebühren für das Telefon vermindert werden. Einfach nach den jeweiligen Angeboten bzw. Sozialtarifen fragen. Wenn Alleinerziehende über ein ebenso geringes Einkommen wie Bezieher*innen der genannten Sozialleistungen verfügen, ist eine Rundfunk-

gebührenbefreiung ebenfalls möglich.

Befreiung beantragen? Dann muss beim Beitragsservice ein **entsprechender Antrag gestellt werden**. Dieser kann online ausgefüllt und anschließend ausgedruckt und unterschrieben werden. Der Antrag ist anschließend zusammen mit Kopien der erforderlichen Nachweise an den Beitragsservice zu schicken.

Antragsformulare unter: <https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Steuerlicher Entlastungsbetrag

Alleinerziehende erhalten bei der Lohn- und Einkommenssteuer einen besonderen Freibetrag: den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Er beträgt im Jahr 1.908 Euro und führt dazu, dass Alleinerziehende mehr Nettoeinkommen haben. Ab dem zweiten Kind erhöht er sich **auf Antrag** um jeweils 240 Euro pro weiteres Kind. Er ist bereits in den Tarif der Steuerklasse II eingearbeitet, so dass Alleinerziehende bereits im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, müssen Alleinerziehende beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Aufgrund der Coronapandemie wird ein höherer Entlastungsbetrag von 4.008 Euro angesetzt. In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, einen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen zu müssen. Es sollte überprüft

werden, ob das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Steuerbescheid ausgewiesen hat.

Ansprechpartner: Das zuständige Finanzamt



Foto: Steve Buisinne/Pixabay

Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise **Erziehungsberechtigte** zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch **gesondert bei der Familienkasse** gestellt werden. In der Regel erhalten Alleinerziehende einen Kinderzuschlag für sechs Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, muss der Kinderzuschlag neu beantragt werden. Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wie viel Kinderzuschlag gezahlt wird, hängt davon ab, wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen der oder die Antragsteller/in zusammen und ihrem/seinen Partner und dem oder den Kind/ern haben.

Voraussetzungen:

- Das Kind lebt im eigenen Haushalt, ist unter 25 Jah-

re alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

- Der/die Antragsteller/in erhält Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das eigene Kind.
- Das Bruttoeinkommen der Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Der/die Antragsteller/in hätte genug Geld für den Unterhalt der eigenen Familie, wenn zusätzlich zu dem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld gezahlt würde.

Der Antrag muss bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden.

Telefon: 0800 / 4 5555 30
E-Mail: Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thüringen@arbeitsagentur.de

Wer Kinderzuschlag erhält, kann ggf. auch Wohngeld erhalten, die **Gebühren für den Kita-Platz befreien** lassen und hat Anspruch auf BuT-Leistungen. **Es sollten sicherheitshalber die Ansprüche geprüft werden.**

Mehrbedarf

Werdende Mütter erhalten ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche **zuzüglich zum ALG II** einen Mehrbedarf. Wer nach der Geburt seines Kindes **alleinerziehend** ist, kann auch hierfür einen Mehrbedarf er-

halten. Dieser ist in der Höhe abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder, die alleine erzogen werden. Für den Mehrbedarf für Alleinerziehende ist ein Antrag notwendig. Er kann jedoch auch bereits mit dem Erstantrag auf Arbeitslosengeld II bewilligt werden.

Einmalige Leistungen können für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstaussstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt inkl. Babyausstattung gewährt werden. Hierfür kann das Kommunale Jobcenter Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren. Einmalige

Leistungen können auch für Personen erbracht werden, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten und deren Einkommen für den besonderen Bedarf - beispielsweise für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt - nicht ausreicht.

Telefon: 03693/ 485 8444

Der Antrag ist formlos an das Jobcenter zu stellen.

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Fachbereich Arbeit
Kommunales Jobcenter
Obertshäuser Platz 1,
98617 Meiningen

Informationen aus den Kreiswerken Schmalkalden-Meiningen

Corona: Maßnahmen im Elisabeth Klinikum Schmalkalden eingeleitet

Informationen zur Besucherregelung, Testungen der Mitarbeiter und Patienten und zur Einhaltung sonstiger Präventionsmaßnahmen im Elisabeth Klinikum

Die Inzidenzzahlen sind gerade in Thüringen, speziell im Landkreis Schmalkalden-Meiningen enorm angestiegen. Durch das zusätzliche, erhöhte Risiko der neuartigen Corona Virus-Mutationen wurde durch die Klinikleitung sofort gehandelt.

Um die Patienten aber auch die Mitarbeiter zu schützen und den Klinikbetrieb in seiner derzeitigen Form aufrecht zu erhalten, besteht

seit dem 28. Oktober 2021 im Elisabeth Klinikum Schmalkalden erneut eine **Besuchersperre** (individuelle Regelungen sind nach Rücksprache

mit dem behandelnden Arzt möglich).

Diese Maßnahme ist erforderlich, um sowohl die dringenden medizinischen Notfälle behandeln zu können, als auch alle geplanten elektiven Eingriffe im Sinne und zum Schutz aller Patienten durchführen zu können.

Durch die routinemäßigen Corona-Testungen nach dem in der Klinik befindlichen Testkonzept, wurden vermehrt infizierte Patienten und auch erste Mitarbeitende identifiziert. Patienten wurden sofort isoliert und Mitarbeitende in die häusliche Isolation geschickt.

Das bisher bestehende, freiwillige, umfassende und regelmäßige Monitoring aller Mitarbeitenden des EKMS, des MVZ und der SG des Klinikums via AG-Testung ist jetzt verpflichtend. Die Mitarbeitenden werden innerhalb einer Woche zwei Mal auf das Covid-19-Virus getestet.

Ebenso weist die Geschäftsleitung darauf hin, dass die Umsetzung aller in der Klinik befindlichen Hygieneregeln zur Infektionsprävention der SARS-CoV-2 Pandemie, wie

- die strikte Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln,
- sowie die Husten- und Niesetikette,
- die Einhaltung aller Maßnahmen
 - zur Durchführung der hygienischen Händedesinfektion,
 - die Einhaltung zum Tragen des Mund-Nasenschutzes/der FFP2-Maske der Mitarbeitenden in jedem Bereich der Klinik und das Tragen eines MNS der Patienten (soweit dies dem Krankheitszustand des Patienten zuzumuten ist) während der Anwesenheit von Mitarbeitenden im Patientenzimmer und zu Therapien getragen werden muss.



ELISABETH KLINIKUM
SCHMALKALDEN GMBH

Ein großes Lob spricht die Geschäftsleitung dabei allen Beteiligten aus, die dieses Monitoring so kurzfristig aktiviert, organisiert und umgesetzt haben und dass sie diese Maßnahmen so vorbildlich mittragen, berichtet Dr. G Peters, Geschäftsführer des Elisabeth Klinikums Schmalkalden.

Das Elisabeth Klinikum bittet um Verständnis, mit der Umsetzung der Maßnahmen die richtige Entscheidung im Sinne der Patienten, Mitarbeiter wie aber auch der Bevölkerung getroffen zu haben.

Impressum

Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

LRA Schmalkalden-Meiningen
Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (0 36 93) 48 52 51

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte

Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Kooperation mit der Hochschule Schmalkalden wird fortgeführt: Elisabeth Klinikum begrüßt neue Medizintechnik-Studenten

Ein Jahr musste der Präsenzunterricht pandemiebedingt ausgesetzt werden, nun darf das Elisabeth Klinikum für das kommende Wintersemester 2021/22 wieder insgesamt zehn Studenten der Hochschule Schmalkalden im Haus willkommen heißen.

In Kombination mit Online-Lehrinhalten vermitteln die Schmalkalder Ärzte praxisnah in Zusammenarbeit mit ortsansässigen niedergelassenen Kollegen den Erst- bzw. Drittsemestern studiengangbegleitend basales Fachwissen. Die angehenden Bachelors of Science, deren Alma Mater sich jüngst für die Namensänderung des Studiums von Health Tec auf Medizintechnik entschied, können so ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse immer freitags interdisziplinär auf den Prüfstand stellen. Am Ende des einjährigen Exkurses erhalten sie dann nach bestandener Klausur ihren Schein über die erfolgreiche Teilnahme.



Zur Einführung im Haus kamen (von links): Ibrahim Mohammad Ali, Maurice Burgahn, Katrin Stehlert, Monique Renner, Prof. Dr. Atila Yilmaz, Thi Kim Ngoc Chu und Sophia Susann Kopf (Foto: Elisabeth Klinikum Schmalkalden)

Der Ärztliche Leiter des Hauses, Prof. Dr. Atila Yilmaz, wünschte den jungen Damen

und Herren schon einmal von Herzen viel Erfolg, bevor es für die Kommilitonen im An-

schluss weiter zu den Arbeits- und Hygienebelehrungen ging.

Linie 423 und Stadtlinie 31 in Zella-Mehlis nehmen Fahrt auf

Nach dem ungewöhnlich langen Genehmigungsverfahren der Linien 423 und der Stadtlinie 31 in Zella-Mehlis war es am 8. November endlich soweit. Die Bürger aus Oberhof und der Stadt Zella-Mehlis konnten nach den Herbstferien täglich das im Gewerbegebiet Zella-Mehlis befindliche A71-Center mit der MBB auf

direktem Weg mit dem Bus erreichen. Außerdem haben die Bewohner, der auf der Linie 31 befindlichen Wohngebiete, den Anschluss am Bahnhof Zella-Mehlis an die STB Linie/RB 44 in Richtung Erfurt und auch wieder zurück in die Wohngebiete.

Die vom Thüringer Landesverwaltungsamt bereits zum

vergangenen Fahrplanwechsel im Dezember 2020 genehmigten Linienänderungen waren durch Einsprüche vorübergehend ausgesetzt.

Weitere Zusammenarbeit angestrebt

Im September 2021 konnte sich die MBB mit der Städti-

schen Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis einigen und die Linien freigeben. Beide Unternehmen sind bestrebt zukünftig auf einer neuen „alten“ gemeinschaftlichen Basis zusammenzuarbeiten.



Anerkennung von SNG-Schülerzeitkarten nach Dietzhausen und Wichtshausen

In enger gemeinsamer Abstimmung haben die Geschäftsführer der SNG Städtischer Nahverkehrsgesellschaft Suhl/Zella-Mehlis mbH, Jens Hilbert, und MBB Meininger Busbetriebs GmbH, Mirko Peter, eine Lösung für zeitnahe Heimfahrten nach Unterrichtsende für 38 betroffene Schüler aus Dietzhausen und Wichtshausen gefunden.

Mit dem ersten Schultag nach den Herbstferien können Inhaber einer SNG-Schülerzeitkarte mit den Abfahrten der MBB-Linie 400 zwischen 13.40 Uhr und 17.40 Uhr ab Suhl, Friedrich-König-Straße nach Dietzhausen und Wichtshausen fahren. Die SNG erstattet der MBB anteilig Fahrtkosten für die Schüler, so dass die

Anerkennung der SNG-Schülerzeitkarten durch die MBB möglich wird. Schüler nach Mäbendorf nutzen weiterhin die Linie C2 der SNG.

Zusammenarbeit weiter erörtern

Die kurzfristige Lösung der Schülerverkehrsproblematik ist der erste Schritt einer neuen Qualität in der Zusammenarbeit von SNG und MBB. In den nächsten Wochen und Monaten werden beide Verkehrsunternehmen weitere Fragen der Zusammenarbeit erörtern und mögliche Lösungen im Interesse der Fahrgäste erarbeiten.



Für Schülerheimfahrten nach Dietzhausen und Wichtshausen sind die blau-grün-weißen Busse der MBB-Linie 400 wieder nutzbar. Foto: MBB Meininger Busbetriebs GmbH

Bundeswehrübung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Soldaten des Aufklärungsbataillons 13 der Friedenstein-Kaserne Gotha führen vom 23. bis 25. November eine mehrtägige Übung durch. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird im Bereich Bahnhof Oberhof betroffen sein. Darüber informiert der Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, bei dem die Bundeswehr-Übung für folgende Zeiträume angemeldet wurde:

Anmarsch: 23.11.2021
Übung: 23.11.2021 - 25.11.2021
Abmarsch: 25.11.2021

Es handelt sich um eine sogenannte Truppenübung. An dieser Übung nehmen 70 Soldaten mit acht Fahrzeugen teil.

Rhönforum e.V.: Wanderkompetenznetzwerk und Förderbescheid-Übergabe für Besucherlenkungs-konzept

Im Jagdschloss Fasanerie Hermannsfeld trafen sich kürzlich Aktive aus den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis, die mit dem Wanderwegenetz der Region verbunden sind. Im Mittelpunkt stand das Vorhaben „ERLEBENS-Raum UNESCO Biosphärenreservat Rhön - Standortkonzept zur nachhaltigen Besucherlenkung - Thüringer Rhön“.

Kommunikation und Besucherlenkung angehen

Seit 2019 hat das Rhönforum e.V. die Aufgaben der Steuerung eines Wanderkompetenznetzwerkes Rhön auf der Grundlage der „Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ übernommen. Im Netzwerk sind alle wichtigen Partnerinnen und Partner für den Aktivtourismus vertreten: ehrenamtliche Wandervereine wie der Rhönklub, Thüringen-Forst, die Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis, die Rhön GmbH, die Thüringer Verwaltung des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön sowie weitere Partner. In diesem Gremium wurden und werden immer wieder erheb-

liche Defizite in der Qualität der Infrastruktur, aber auch bei der Kommunikation bzw. Kooperation und innerhalb der Besucherlenkung in der Region festgestellt. Diese Defizite wurden durch die Corona-Pandemiezeit verstärkt. Zunehmender Nutzungsdruck besonders an beliebten Ausflugszielen oder in Naturschutzgebieten innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön zeigt bereits deutlich negative Konsequenzen und Beeinträchtigungen in bestimmten Teilregionen. Dem gegenüber stehen aufwendig angelegte, aber noch zu wenig bekannte und genutzte Angebote.

Der Aktivtourismus in der Thüringer Rhön ist bei der An- und Abreise zudem nahezu ausschließlich vom motorisierten Individualverkehr geprägt. Bestehende, touristisch nutzbare ÖPNV-Angebote sind ebenfalls kaum bekannt und werden zu wenig in Anspruch genommen.

Aus diesem Grund ist die Erarbeitung eines Besucherlenkungskonzept geplant - mit dem Fokus nachhaltiges Erlebnis BIOSPHÄRE sowohl für Aktivtouristen und als auch für Naturfreunde. Im Ergebnis des

Konzeptes soll modellhaft für den Thüringer Rhön das Biosphärenreservatsgebiet eine Ausstattung mit attraktiven, gebietstypischen Besucherlenkungselementen auf den Weg gebracht werden. Die Besucherströme sollen in der Gesamtrhön so gelenkt werden, dass einseitiger, unverträglicher Nutzungsdruck vermieden wird. Ebenfalls steht die Kommunikation der ÖPNV-Möglichkeiten in Verbindung mit Wanderparkplätzen auf der Agenda.

Bescheidübergabe am Wildtierpfad

Vor der Beratung des Wanderkompetenznetzwerkes Rhön überreichte Ulrike Schade, Leiterin der Thüringer Verwaltung des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön, im Auftrag des Thüringer Umweltministeriums den Förderbescheid für das Besucherlenkungskonzept an den Rhönforum e. V. in Höhe von 25.704 Euro - vertreten durch die stellvertretende Rhönforum-Vorsitzende Landrätin Peggy Greiser (Landkreis Schmalkalden-Meiningen). Das Vorhaben gehört zu den Projekten des Förderprogramms „Investive Projekte zur nachhaltigen Entwicklung



in den Nationalen Naturlandschaften Thüringens“, kurz: „Nachhaltigkeitsbudget“, die in diesem Jahr in der Thüringer Rhön umgesetzt werden.

Nach der bereits erfolgten Ausschreibung wird die Erarbeitung des Konzeptes durch das Büro von Erik Hanf aus Kassel erfolgen. Hanf hat Thüringer Wurzeln und kennt die Region bereits von anderen Projekten. Als Standort des Treffens und der Bescheidübergabe wurde bewusst das Jagdschloss Fasanerie Hermannsfeld gewählt. Hier verläuft einer der 13 neuen Familienwanderwege - der Wildtierpfad, der demnächst eröffnet werden soll. Dabei soll die Besucherlenkung auch hier von Anfang an beachtet werden. Aktuell wird am Wanderweg die Markierung vervollständigt. Schon jetzt lohnt ein Ausflug. Dort ist z. B. die Beobachtung von Wildtieren in den großzügig angelegten Gehegen möglich. Ebenfalls kann man sich im Jagdschloss gastronomisch verwöhnen lassen.



Bescheidübergabe (v. l. n. r.): Volker Pittorf (Ortsteilbürgermeister Hermannsfeld), Franziska Trabert (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Matthias Büttner (Landkreis Schmalkalden-Meiningen), Ulrike Schade (Leiterin Thüringer Verwaltung UNESCO-Biosphärenreservat Rhön), Landrätin Peggy Greiser (Landkreis Schmalkalden-Meiningen und stellvertretende Vorsitzende Rhönforum e. V.), Anke Franz (Landkreis Wartburgkreis), Regina Filler (Geschäftsführerin Rhönforum e. V.), Erik Hanf und Mitarbeiterin (Büro Hanf Kassel)
 Foto: Caroline Stadler



Damwild am Wildtierpfad

Foto: Regina Filler

Blutspendetermine

Monat November / Dezember 2021

Datum	Ort	Zeit
25.11.21	Floh, Feuerwehrgerätehaus, Grummich 15, 98593 Floh-Seligenthal	16:00 - 19:30
30.11.21	Wernshausen, Dorfgemeinschaftshaus, Puschkinstraße 7, 98574 Schmalkalden	16:00 - 19:00
09.12.21	Schmalkalden, Mehrzweckhalle, Teichstraße, 98574 Schmalkalden	16:00 - 19:00

Datum	Ort	Zeit
21.12.21	Breitungen, Gaststätte „Zur Linde“, Am Markt 5, 98597 Breitungen Werra	15:30 - 19:00



Der DRK-Kreisverband Schmalkalden e.V. und seine vielen ehrenamtlichen Helfer freuen sich auf Ihren Besuch.

Bitte spenden Sie Blut und helfen Sie, Leben zu retten.

Programm der Kunststation Oepfershausen e.V.

Es gelten die ortsüblichen und zum Veranstaltungszeitpunkt aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen.

Workshops

Lindenholz Puzzle in Relieftechnik (A/F)

für Erwachsene und Jugendliche ab 10 Jahren
Gesägt, geschnitten, gefärbt. Aus dem Landschaftsentwurf der Teilnehmer entsteht ein Reliefpuzzle aus Lindenholz, welches in einer großen Streichholzschatel Platz findet. Eine schöne Idee für ein persönliches Weihnachtsgeschenk.

Termin: Sa., 27. Nov., 10 - 17 Uhr

Kursleiter: Reinhard Berkes, Holzgestalter

Kursgebühr: 52 Euro, zzgl. Materialkosten

„Spurensuche“ Strukturen entdecken

Leinwände werden intuitiv bearbeitet. Übermalt, hervorgehoben, hineingekratzt, geklebt, gezeichnet und wiederentdeckt. Beim Zusammenspiel von Materialien, Farben und Aktionen entstehen abstrakte Werke auf Leinwand.

Termin: Sa., 27. Nov., 9 - 16 Uhr

Leitung: Monika Trautwein, Kunstpädagogin

Kursgebühr: 55 Euro, zzgl. Materialkosten

OFFENER MONTAG KIDS - NEU

für interessierte Kinder ab 8 Jahren

Querbeet durch unterschiedliche Techniken. Einfach überraschen lassen!

Zu jedem Termin hat die Kunststation ein besonderes Angebot vorbereitet.

Anmeldung bitte bis Freitag vor dem Termin.

Datum/Zeit: 15. Nov., 16.30 - 18 Uhr und 13. Dezember, 16.30-18.00 Uhr

Kostenbeitrag: 6 Euro, inkl. Materialkosten

AUSSTELLUNG

Kunst-Naturausstellung 2021

Masken

noch bis 30. Dezember

Information und Anmeldung:

Kunststation Oepfershausen e.V.

Blumenburg 9,

98634 Wasungen/ OT Oepfershausen

Tel.: 036940/50 224

E-Mail: info@kunststation-oepfershausen.de

Website: www.kunststation-oepfershausen.de



**Kunststation
Oepfershausen**

Familienzentrum Schmalkalden

Neue Angebote im November

Tanzgruppe für Mädchen im Familienzentrum

Immer mittwochs von 16 - 17 Uhr treffen sich Mädchen zwischen 7 und 12 Jahren, um gemeinsam mit Sarah zu tanzen. Wer Lust und Spaß am Tanzen hat, kann gern vorbei kommen und mitmachen.

Tanzmäuse - „Purzelbaum“

In einer Gruppe mit Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren, können hier die kleinen Tanzmäuse zum Wochenausklang gemeinsam singen, tanzen und toben. Durch neue Bewegungserfahrungen lernen die Kinder ihren eigenen Körper besser einzuschätzen und die Freude am Tanz und an der Musik wird geweckt. Immer freitags von 16 - 17 Uhr mit Anne. Die Teilnehmergebühr beträgt 2,50 Euro pro Treffen.

Geselliger Treff für Jedermann

Wer Lust auf ein Kartenspiel oder ein Gespräch hat, mal in die Zeitung schauen will oder einfach nur einen Kaffee trinken möchte, ist herzlich eingeladen. Oder vielleicht wird einfach nur Unterstützung gebraucht, weil ein Antrag oder die Bedienungsanleitung nicht verstanden wird? Am Dienstag und Donnerstag zwischen 9.30 Uhr und 12 Uhr oder am Mittwoch von 14 bis 18 Uhr findet ein geselliger Treff für Jedermann statt.

„Eltern-Kind-Treff“ im Jugendhaus Walperloh

Das nächste Eltern-Kind-Treffen findet am 23.11.2021 ab 15.30 Uhr im Jugendhaus Walperloh in der Allendestraße 64 statt. Wer Lust hat, sich mit anderen Eltern und Kindern zu treffen und gemeinsam etwas zu unternehmen, ist hier genau richtig. Der Treff ist immer vierzehntägig.

Seniorenachmittag im Familienzentrum

Am 25.11.2021 um 14 Uhr findet der nächste Seniorenachmittag im Familienzentrum statt. Interessierte sind herzlich eingeladen.

Eltern-AG

Was ist gesund für das eigene Kind? Wie oft darf es fernsehen oder wann sollte der oder die Kleine aufs Töpfchen gehen? Der Elternalltag hält viele spannende Fragen rund um den Nachwuchs bereit. In der ELTERN-AG haben Mütter und Väter die Möglichkeit diese Fragen mit Gleichgesinnten zu diskutieren, sich Tipps zu holen oder zu geben und dabei in gemütlicher Runde mit anderen Eltern über ihre Erfahrungen zu sprechen. In 20 Veranstaltungen trifft sich die Gruppe immer montags um 9.30 Uhr im Familienzentrum. Die Eltern - AG startet am 22.11.2021.

Informationsveranstaltung

„Patientenverfügung und Betreuungsvollmacht“

Am 25.11.2021 können sich Interessierte um 16 Uhr rund um das Thema „Patientenverfügung und Betreuungsvollmacht“ informieren. Die Rechtsanwältin Birgit Bernschneider steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Familienfest zum 1. ADVENT im Familienzentrum

Gemeinsam mit den Kindern oder Enkeln Plätzchen backen, Märchen und Geschichten hören, Weihnachtslieder singen oder etwas basteln - all das kann beim Familienfest erlebt werden. Es sind alle herzlich zum Familienfest am Sonntag, den 28.11.21 ab 15 Uhr ins Familienzentrum eingeladen.

Informationen zu Anmeldung und Ablauf

MGH „Familienzentrum Schmalkalden“

Näherstiller Str. 7, 98574 Schmalkalden

Tel.: 03683/607827

E-Mail: u.zebisch@diakoniewert.de



Kursangebote der Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der langfristigen Planung auch Änderungen ergeben können! Eine Teilnahme am Kurs bzw. einer Veranstaltung ist nur mit schriftlicher Anmeldung möglich. Über weitere Angebote informieren wir Sie gern in der Geschäftsstelle! Alle Kurse beginnen nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen!

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Öffnungsschritte immer nach den aktuellen Inzidenz-Werten richtet.

Aktueller Programmauszug – Herbstsemester 2021

(Stand: 03.11.2021)



Volkshochschule – Geschäftsstelle Meiningen
98617 Meiningen, Klostersgasse 1
Tel.: 03693/50180 – Fax: 03693/501810
E-Mail: anmeldung-mgn@vhs-sm.de



Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Zumba®	12	38,50 €	Mo	16:15-17:15 Uhr	22.11.2021
Letzte Hilfe – was Sie für ihre Mitmenschen am Ende des Lebens tun können	4	gebührenfrei	Mo	17:00-20:00 Uhr	22.11.2021
Französisch Grundkurs A1 – Anfänger mit Vorkenntnissen	42	128,50 €	Mo	17:00-18:30 Uhr	22.11.2021
Französisch Grundkurs A1 – Anfänger ohne Vorkenntnisse	42	128,50 €	Mo	18:30-20:00 Uhr	22.11.2021
Was bedeutet es heute, jüdisch zu sein? (online)	2	gebührenfrei	Mi	19:00-20:30 Uhr	24.11.2021
Femizide: Warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen (online)	2	gebührenfrei	Do	19:30-21:00 Uhr	25.11.2021
Fortbildung zum Vermittler / Mediator	16	50,50 €	Sa	09:30-16:00 Uhr	27.11.2021
Kaukasus – Armenien und Georgien mit dem Rad	3	11,50 €	Di	18:30-20:45 Uhr	30.11.2021
Klimawandel und Klimapolitik (online)	2	gebührenfrei	Do	19:30-21:00 Uhr	02.12.2021
„Das Vielfaltspiel“ Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Gemeinwesen“ (online)	10	gebührenfrei	Di-Do	10:00-12:30 Uhr	07.12.2021
Neue Freundschaften und Kontakte im Internet knüpfen (online)	3	gebührenfrei	Di	18:00-20:15 Uhr	07.12.2021
Die Resiliente Gesellschaft (online)	2	gebührenfrei	Do	19:30-21:00 Uhr	09.12.2021
Chinas große Umwälzung: Soziale Konflikte und Aufstieg im Weltssystem (online)	2	gebührenfrei	Fr	19:30-21:00 Uhr	10.12.2021
Kollegiale Fallarbeit	16	50,50 €	Sa	09:30-16:00 Uhr	11.12.2021
Der Ursprung der Kooperation beim Menschen (online)	2	gebührenfrei	Mi	19:30-21:00 Uhr	15.12.2021
Schule in Zeiten von Corona – was kosten die Schulschließungen? (online)	2	gebührenfrei	Mo	19:30-21:00 Uhr	20.12.2021
Schlagfertigkeit und Rhetorik	12	38,50 €	Sa	09:30-16:00 Uhr	08.01.2022
Hatha-Yoga für Beginner und Fortgeschrittene (online)	20	82,50 €	Di	19:00-20:30 Uhr	11.01.2022
Pflegkurs Plus „Demenz“	10	gebührenfrei	Mi	18:00-19:30 Uhr	12.01.2022
Hatha-Yoga für Beginner	20	62,50 €	Do	17:15-18:45 Uhr	13.01.2022

				19:15-20:45 Uhr	
Aqua-Gymnastik verbindet Fitness mit Wellness	10	67,50 €	Fr	16:00-16:45 Uhr	14.01.2021
Kunst / Politik / Bildung					
Workshop figürliches Zeichnen „sketch & meet our Bürgermeister“		gebührenfrei	Sa	10:30-14:30 Uhr	20.11.2021
Weitsch 3.0 „MEET & TALK“ / Einladung zum Filmabend in der VHS – Gezeigt wird der Film von Mohammed Rasoulof „Doch das Böse gibt es nicht“		gebührenfrei	Mo	16:00-19:00 Uhr	06.12.2021
Workshop Gesang & Musik „FRIEDEN“		gebührenfrei	Fr Sa	16:00-19:00 Uhr 11:00-14:00 Uhr	17./18.12.2021
Kultur / Gestalten (Christophine Kunstscheule in der vhs)			Erreichbarkeit: 03693/501815		
Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Erwachsenenurse					
Crazy Fotocollage mit freier Stickerei (eintägig) Workshop für Anfänger*innen und Könnner*innen	8	26,50 €	Sa	09:00-15:00 Uhr	27.11.2021
Malen und Zeichnen am Nachmittag (14-tägig) für Anfänger*innen und Fortgeschrittene	10	32,50 €	Do	14:00-15:30 Uhr	25.11.2021
Ausstellung „Raum 2.14“ In der Flurgalerie im Obergeschoss der vhs Meiningen sind Werke aus dem Mal- und Zeichenkurs der Lebenshilfe zu sehen. Die Ausstellung kann unter Einhaltung der Hygienevorschriften bis Januar 2022 besichtigt werden.					
Volkshochschule – Außenstelle Schmalkalden 98574 Schmalkalden, Sandgasse 2 Tel.: 03683/402825 – Fax: 03683/401901 E-Mail: anmeldung-sm@vhs-sm.de					
Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
FILZ-Weihnachtswerkstatt	5	17,50 €	1xFr	16:30-20:15 Uhr	19.11.2021
Wir stricken Weihnachtsdeko aus Wollresten	8	26,50 €	2xFr	15:30-18:30 Uhr	19.11.2021
Quilling – Die kreative Technik aus Papierstreifen	15	47,50 €	5xFr	10:00-12:15 Uhr	19.11.2021
Pilates für Anfänger und Fortgeschrittene in der Mittagspause	10	32,50 €	10xMo	12:15-13:00 Uhr	22.11.2021
Tai Chi – Qi Gong	20	62,50 €	10xMo	18:00-19:30 Uhr	22.11.2021
Tai Chi – Qi Gong	20	62,50 €	10xMo	19:45-21:15 Uhr	22.11.2021
Fotografieren leicht gemacht I – Grundlagen	8	26,50 €	2xMo	17:00-20:00 Uhr	22.11.2021
Rentner und das Finanzamt – „Muss ich eine Steuererklärung abgeben?“	4	14,50 €	1xDi	14:00-17:00 Uhr	23.11.2021
Englisch Grundstufe (A1) – Anfänger mit geringen Vorkenntnisse	42	128,50 €	14xDi	17:00-19:15 Uhr	23.11.2021
Ich bewege mich – Rückenfit	20	62,50 €	10xDi	18:30-20:00 Uhr	23.11.2021
Töpfern – Kreatives Gestalten mit Ton (14tägig)	20	77,50 €	5xMi	17:00-20:00 Uhr	24.11.2021
Pilates für Anfänger und Fortgeschrittene	20	62,50 €	10xMi	16:00-17:30 Uhr	24.11.2021
Spanisch Grundkurs (A1) – Anfänger ohne Vorkenntnisse	42	128,50 €	21xMi	17:00-18:30 Uhr	24.11.2021
Spanisch Grundkurs (A1) – Anfänger mit geringen Vorkenntnissen	42	128,50 €	21xMi	18:45-20:15 Uhr	24.11.2021
Rückenfit für Senioren	20	62,50 €	10xDo	09:00-10:30 Uhr 10:45-12:15 Uhr	25.11.2021
NEUE ZEIT: Yoga am Morgen	20	62,50 €	10x Do	10:45-12:15 Uhr	25.11.2021
Eltern-Kind-Tanzen (mit Kinder zwischen ½ - 3 Jahren)	12	38,50 €	9xDo	15:30-16:30 Uhr	25.11.2021
Nähkurs für Anfänger*innen und Fortgeschrittene	30	92,50 €	10xDo	18:30-20:45 Uhr	25.11.2021
Englisch Grundstufe (A1) – Anfänger ohne Vorkenntnisse	42	128,50 €	14xFr	09:00-11:15 Uhr	26.11.2021
Buchführung für Klein- und Mittelbetriebe – Teil I	60	182,50 €	15xMi	17:30-20:30 Uhr	29.11.2021
Stricken von Mütze und Schal	16	50,50 €	8xMo	18:00-19:30 Uhr	29.11.2021
Umgang mit Smartphone/Tablet – Grundkurs (nur für Android)	12	50,50 €	3xMi	09:00-12:00 Uhr	01.12.2021
Grundkurs Stricken	8	26,50 €	2xFr	15:30-18:30 Uhr	03.12.2021
Fotografieren leicht gemacht II – Workshop	8	26,50 €	Sa Mo	09:00-12:00 Uhr 17:00-20:00 Uhr	04.+06.12.2021
Grundkurs Nähmaschine	4	14,50 €	1xMi	17:30-20:30 Uhr	08.12.2021
„Café Digital“ in Steinbach-Hallenberg	3	gebührenfrei	1xMi	16:00-18:15 Uhr	08.12.2021
NEU: Künstlerisches Gestaltungstechniken mit Acryl, Kohle und Bleistift	15	47,50 €	5xMi	15:30-17:45 Uhr	Ab 8 Teilnehmern

Volkshochschule - Außenstelle Zella-Mehlis
98544 Zella-Mehlis, Sommerauweg 27
Tel.: 03682/482976 – Fax: 03682/896331
E-Mail: anmeldung-zm@vhs-sm.de



Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Bäume malen und zeichnen	10	32,50 €	1xSa	09:00-17:00 Uhr	20.11.2021
Fotografieren leicht gemacht II – Workshop	8	26,50 €	2xSa	09:00-12:00 Uhr	20.11.2021
Adventsfilzen: Kleine Dekorationen und Geschenke aus Wolle (zzgl. Materialkosten)	8	26,50 €	2xDi	18:00-21:00 Uhr	23.11.2021
Tai Chi für Jedermann	20	62,50 €	10xDo	14:45-16:15 Uhr	25.11.2021
Tai Chi für Jedermann	20	62,50 €	10xDo	16:30-18:00 Uhr	25.11.2021
Die Kraft der Sprache und Gedanken	3	11,50 €	1xDo	18:00-20:15 Uhr	25.11.2021
Rentner und das Finanzamt – „Muss ich eine Steuererklärung abgeben?“	4	14,50 €	1xDi	14:00-17:00 Uhr	30.11.2021
Faszination „Kleines Format“	10	32,50 €	1xSa	09:00-17:00 Uhr	18.12.2021
Deutsch als Zweitsprache (A1) – Anfänger ohne Vorkenntnisse	42	128,50 €	14xMo	18:00-20:15 Uhr	ab 8 Teilnehmer

Kursleiter gesucht!

Die Volkshochschule sucht Kursleiterinnen und Kursleiter für den Fachbereich Gesundheit & Fitness, Schwerpunkt Bewegung

Die Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sucht auf Honorarbasis engagierte Kursleiterinnen und Kursleiter. Geben Sie Ihre Erfahrungen an interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter. Wir unterstützen Sie, Ihre Ideen in einem Kurs umzusetzen.

Bei Interesse rufen Sie uns bitte an unter 03683/402825 oder 03693/501816.

Wir trauern um

Dieter Cotta

Herr Cotta hat sich auf dem Gebiet des Naturschutzes bleibende Verdienste erworben.

Als durch unsere Landräte wiederholt bestellter Beauftragter für Naturschutz war er über viele Jahre ehrenamtlich für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen aktiv und betreute insbesondere den gesamten Naturraum der Vorderrhön.

Mit Dieter Cotta verliert der Landkreis Schmalkalden-Meiningen und insbesondere die Untere Naturschutzbehörde einen Menschen, der sich aufgrund seines unermüdlichen Einsatzes und seiner hohen Fachkompetenz beim Schutz der Natur und Umwelt eine große Anerkennung, Achtung und Beliebtheit erwarb.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

In aufrichtiger Anteilnahme auch im Namen
der Unteren Naturschutzbehörde,

Peggy Greiser
Landrätin

Stellenausschreibungen

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail, erlernter Beruf, letzte Tätigkeit.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Landratsamtes verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren

ren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber

(m/w/d) grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Daten werden lokal im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelegt. Durch die gegebenen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz) sind die Daten nur für die Personen verfügbar, die im direkten

Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren stehen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail: datenschutz@lra-sm.de. Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an: fb.zsid@lra-sm.de oder schriftlich an: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FB Zentrale Steuerung, Innere Dienste, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen richten.

Allgemeine Informationen zu den Stellenausschreibungen

Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

Über das Aufgabengebiet und Anforderungsprofil der jeweiligen Stellenausschreibung können Sie sich auf der Internetseite des Landratsamtes unter: www.lra-sm.de informieren.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **08.12.2021** über das Karriereportal auf der **Internetseite des**

Landkreises unter dem Bereich „Ausschreibungen“ >> „Stellenausschreibungen“.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 05.11.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Fachadministrator E-Akte (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 05.11.2021
Die Landrätin

Im Fachdienst Soziale Dienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sozialarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine im Rahmen der Elternzeitvertretung bis zum 30.08.2022 befristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe S 14.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 05.11.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter Leitstelle (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine bis zum 31.03.2023 befristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 08.11.2021
Die Landrätin

Im Fachdienst Soziale Dienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sozialarbeiter Allgemeiner Sozialer Dienst (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TVöD in Entgeltgruppe S 14.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 05.11.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Juristische Vertretung Fachbereich Ordnung und Sicherheit

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle, die für die Dauer der Amtszeit der hauptamtlichen Beigeordneten bis zum 31.07.2025 befristet ist. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 14.

Alternativ kann die Stelle im Rahmen einer Abordnung mit einem Beamten besetzt werden. Der Zieldienstposten nach dem ThürBesG ist die Besoldungsgruppe A 14.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 11.11.2021
Die Landrätin

Im Kommunalen IT-Service - KITS des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Verwaltung / Beschaffung KITS (m/w/d)

zu besetzen.

Dabei handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 8.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 05.11.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung Asylbewerberangelegenheiten

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle, die im Rahmen einer Vertretung bis längstens 25.05.2022 zu besetzen ist. Eine Verlängerung ist möglich. Diese Stelle ist in der Entgeltgruppe E 7 eingruppiert.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 05.11.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Waffenwesen und Fischerei I

zu besetzen.

Es handelt sich um eine bis zum unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 08.11.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Kreisplanung I (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 10.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 10.11.2021
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Kreisplanung II

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 10.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 04.11.2021
Die Landrätin

Im Kommunalen IT-Service - KITS des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei Stellen als

Administrator Kreiswerke (m/w/d)

zu besetzen.

Dabei handelt es sich um unbefristete Vollzeitstellen mit 1,0 VbE (40 Stunden). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 04.11.2021
Die Landrätin

Im Schullandheim Zella-Mehlis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Leitung Schullandheim (m/w/d)

zu besetzen.

Dabei handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Bewertung der Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

04.11.2021

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum 01.07.2022 eine Stelle als

Prüfingenieur (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 10.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

19.11.2021

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt mit Beginn am 29. August 2022 einen freien Ausbildungsplatz zur

Fachkraft für Hygieneüberwachung (m/w/d).

Berufsbild:

Fachkräfte für Hygieneüberwachung im öffentlichen Gesundheitswesen stehen als Ansprechpartner im Bereich der Infektionsvorsorge und Infektionsbekämpfung zur Verfügung. Sie schauen in Einrichtungen vorbei, die sich an strenge hygienische Vorschriften halten müssen und überprüfen, ob alle Vorgaben erfüllt sind. Dazu gehören z. B. Krankenhäuser, Bäderbetriebe, Wasserversorgungsanlagen und gemeinschaftliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen. Bei Ortsbesichtigungen und Begehungen entnehmen Hygienefachkräfte Proben, führen Messungen und Untersuchungen durch, veranlassen Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln und kontrollieren deren Umsetzung.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualifizierte Betreuung in den Praxisphasen der schulischen Ausbildung an der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik in Gera.
- Einen festen Einsatz im Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, der ergänzt wird durch Gastpraktika im Krankenhaus und in Laboren.
- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie fundierte Grundkenntnisse für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben erlangen.
- Eine attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (derzeit 1.018,20 Euro im ersten Ausbildungsjahr).
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens einen guten Realschulabschluss bzw. die Allgemeine Hochschul-/ Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch und Mathematik erbracht.
- Sie besitzen ein umfangreiches Allgemeinwissen sowie Interesse für biologische und umweltrechtliche Zusammenhänge.
- Zu Ihren Stärken zählt eine ausgeprägte Beobachtungsgabe.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken.
- Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt aus.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. November 2021** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

19.11.2021

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt mit Beginn am 01. August 2022 freie Ausbildungsplätze in der zweijährigen Laufbahnausbildung zum

Verwaltungswirt (m/w/d) - Beamter (m/w/d) im mittleren nichttechnischen Dienst

Berufsbild:

Die duale Ausbildung zum Verwaltungswirt (m/w/d) umfasst die fachtheoretische Ausbildung an der Thüringer Verwaltungsschule sowie Praktika im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Während der Ausbildung erfolgt die Ernennung zum Kreissekretärwärter (m/w/d) im Beamtenverhältnis auf Widerruf, wenn alle Voraussetzungen nach den aktuellen beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Sie schließt mit der Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen

Verwaltungsdienst ab und berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt (m/w/d)“ zu führen. Diese werden anschließend in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zur Sachbearbeitung eingesetzt.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualifizierte Betreuung der praktischen Ausbildung in den unterschiedlichen Fachbereichen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie zur Erfüllung von Aufgaben in der Sachbearbeitung befähigt werden.
- Ein starkes Team von Auszubildenden, das sich durch gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auszeichnet.
- Anwärterbezüge nach dem Thüringer Besoldungsgesetz während der gesamten Ausbildung (derzeit beträgt der Grundbetrag monatlich 1264,24 Euro).
- Gute Aussichten auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite >>>

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens einen guten Realschulabschluss oder einen Hauptschulabschluss mit einer im Anschluss erfolgreich beendeten Berufsausbildung, die für die Laufbahnausbildung förderlich ist.
- Sie sind zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens 16 Jahre alt und nicht älter als 32 Jahre alt.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Wirtschaft und Recht erbracht.
- Sie haben Interesse an der Arbeit mit Gesetzen und Rechtsvorschriften und sind in der Lage, diese praktisch anzuwenden.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken und besitzen gesicherte Rechtschreibkenntnisse.
- Sie sind bereit sich in ein Team einzubringen.
- Sie haben Spaß daran, selbstständig Aufgaben zu erfüllen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. November 2021** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

19.11.2021

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt mit Beginn am 29. August 2022 freie Ausbildungsplätze zum

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Berufsbild:

Verwaltungsfachangestellte werden als Sachbearbeiter in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Sie sind in der Lage, Entscheidungen auf Grundlage von einschlägigen Rechtsvorschriften zu treffen. Dabei bearbeiten sie Vorgänge, erstellen Bescheide, erteilen Auskünfte und führen Akten. Sie führen zudem allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten aus. Zu ihren wesentlichen Aufgabengebieten gehört die Rechtsanwendung, z. B. im Finanzwesen, im Ordnungswesen, im Kfz-Zulassungs- und Führerscheinwesen, im Sozialwesen oder in der Personalverwaltung.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine solide und abwechslungsreiche Ausbildung mit Einsatz in den unterschiedlichen Fachbereichen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie fundierte Grundkenntnisse für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben erlangen.
- Ein starkes Team von Auszubildenden, das sich durch gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auszeichnet.
- Eine attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (derzeit 1.018,20 Euro im ersten Ausbildungsjahr).
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens einen guten Realschulabschluss bzw. die Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Wirtschaft und Recht erbracht.
- Sie haben Interesse an Rechtskunde und sind in der Lage, diese praktisch anzuwenden.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken und besitzen gesicherte Rechtschreibkenntnisse.
- Sie sind bereit sich in ein Team einzubringen.
- Sie haben Spaß daran, selbstständig Aufgaben zu erfüllen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. November 2021** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

19.11.2021

Duales Studium

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellt mit Beginn am 01. September 2022 einen Ausbildungsplatz im dreijährigen dualen Studiengang

Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) - Beamter (m/w/d) im gehobenen nichttechnischen Dienst

als Praxispartner der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha zur Verfügung.

Berufsbild:

Das duale Studium zum Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) umfasst die theoretische Ausbildung an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha sowie Praktika im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Während des Studiums erfolgt die Ernennung zum Kreisinspektoranwärter (m/w/d) im Beamtenverhältnis auf Widerruf, wenn alle Voraussetzungen nach den aktuellen beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Es schließt mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und der Diplomierung zum Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) ab. Diese werden anschließend in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zur gehobenen Sachbearbeitung bzw. in Führungspositionen eingesetzt.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualifizierte Betreuung der praktischen Ausbildung in den unterschiedlichen Fachbereichen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie zur Erfüllung von Aufgaben in der gehobenen Sachbearbeitung befähigt werden.
- Anwärterbezüge nach dem Thüringer Besoldungsgesetz während des gesamten Studiums (derzeit beträgt der Grundbetrag monatlich 1321,39 Euro).
- Gute Aussichten auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen die allgemeine Hochschulreife, die entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Wirtschaft und Recht erbracht.
- Sie haben Interesse an der Arbeit mit Gesetzen und Rechtsvorschriften und sind in der Lage, diese praktisch anzuwenden.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken und besitzen gesicherte Rechtschreibkenntnisse.
- Der Umgang mit Menschen bereitet Ihnen Freude und Sie weisen gute Kommunikationsfähigkeiten auf.
- Sie sind bereit, sich in ein Team einzubringen, haben aber auch Spaß daran, selbstständig zu handeln.
- Sie sind flexibel und besitzen die Fähigkeit, sich selbst kritisch zu beurteilen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. November 2021** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

19.11.2021

Duales Studium

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellt mit Beginn am 01. Oktober 2022 einen Ausbildungsplatz im dreijährigen dualen Studiengang

Bachelor of Arts - Soziale Arbeit Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe

als Praxispartner der Dualen Hochschule Gera-Eisenach zur Verfügung.

Berufsbild:

Das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit umfasst soziale Dienstleistungen unterschiedlichster Art, die es Menschen ermöglichen sollen, ihr Leben und das ihrer Familien so zu gestalten, dass sie sozial integriert sind und an der Gesellschaft teilhaben können. Diese Dienstleistungen werden u. a. von öffentlichen Trägern erbracht. Hierfür bedarf es wissenschaftlich und gleichzeitig praxisnah ausgebildeter Sozialpädagogen, die Hilfsprozesse erfolgreich gestalten können. Die Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe vermittelt umfassende Kenntnisse in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, der Psychologie, der Soziologie sowie in arbeitsfeldrelevanten Rechtsgebieten.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualifizierte Betreuung der praktischen Ausbildung, in der wir Erfahrungen im Kontakt mit Menschen gewährleisten.

- Einen festen Einsatzstandort im Fachdienst Soziale Dienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Eine Ausbildungsvergütung während des gesamten Studiums.
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach dem Studium bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen die allgemeine Hochschulreife, die entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde erbracht.
- Der Umgang mit Menschen bereitet Ihnen Freude und Sie weisen gute Kommunikationsfähigkeiten auf.
- Sie haben eine tolerante Grundhaltung und sind sensibel für die Belange sozial schwacher und benachteiligter Menschen.
- Sie haben Interesse an sozialpolitischen und -pädagogischen Fragestellungen.
- Sie sind bereit, sich in ein Team einzubringen, haben aber auch Spaß daran, selbstständig zu handeln.
- Sie sind flexibel und besitzen die Fähigkeit, sich selbst kritisch zu beurteilen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. November 2021** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite >>>

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke

der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

19.11.2021

Duales Studium

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellt mit Beginn am 01. Oktober 2022 einen Ausbildungsplatz in einem dreijährigen dualen

Bachelor-Studiengang im Bereich Informatik

als Praxispartner der Hochschule Schmalkalden oder der Dualen Hochschule Gera-Eisenach zur Verfügung. Der Studienbewerber (m/w/d) kann sowohl die Hochschule als auch den konkreten Studiengang frei wählen.

Studiengänge der Hochschule Schmalkalden:

- Informatik (B.Sc.)
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
- Verwaltungsinformatik / E-Government (B.Sc.)

Studiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach:

- Praktische Informatik (B.Eng.)
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
- Wirtschaftsinformatik – Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (B.Sc.)

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualifizierte Betreuung der praktischen Studienabschnitte, in der wir Erfahrungen in den Tätigkeitsfeldern Hardwareentwurf, Softwareentwicklung, Systemadministration, Konzeption von IT-Systemen und Kundenbetreuung gewährleisten.
- Einen festen Einsatzstandort im Kommunalen IT-Service (KITS) des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Eine Ausbildungsvergütung während des gesamten Studiums.
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach dem Studium bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen die allgemeine Hochschulreife, die entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife.

- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Mathematik, Informatik und Englisch erbracht.
- Sie haben Interesse an Naturwissenschaften und IT-Systemen und besitzen einen Sinn für technische Zusammenhänge.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken.
- Sie sind kreativ und suchen ein Tätigkeitsfeld, in dem Sie dies einbringen können.
- Sie zeichnen sich durch Leistungswille, Durchhaltevermögen und Lernbereitschaft aus.
- Sie sind bereit, sich in ein Team einzubringen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **22. November 2021** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meinungen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Postalisch übermittelte Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Andernfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen. Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung



Die MVZ Gesundheitszentrum Schmalkalden GmbH sucht ab sofort in Vollzeit (Teilzeit möglich) einen

Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin (m/w/d)

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Elisabeth Klinikum Schmalkalden unter www.elisabeth-klinikum.de/karriere/stellenmarkt. Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen Dr. Karin Storch, Ärztliche Leiterin MVZ unter Telefon 03683-645203 bzw. Janina Eckhardt, Verwaltungsleiterin, unter Telefon 03683-645201 zur Verfügung.



Das Technologie- und Gründerzentrum Schmalkalden



sucht einen

**Mitarbeiter/in Finanzen/Rechnungswesen/
Controlling(m/w/d)**

zum nächstmöglichen Termin.

Die vollständige Stellenausschreibung
finden Sie unter www.tgf-schmalkalden.de

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit
Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 01.12.2021 per E-Mail an
Joanna Izdebski: personal@tgf-schmalkalden.de.

Öffentliche Stellenausschreibung

Leiter Hauptamt (m/w/d)

Die Gemeinde Breitungen beabsichtigt die Stelle „Leiter Hauptamt (m/w/d)“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Breitungen unter <https://www.breitungen.de>.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 26.11.2021 einzureichen.

**Römhild
Bürgermeister**

Stellenausschreibung

Wir möchten ab **1. August 2022** mit der

Ausbildung eines Verwaltungsfachangestellten (m/d/w)

beginnen und suchen eine engagierte und motivierte Nachwuchskraft wie Dich. Wir bieten Dir eine praxisorientierte und vielseitige Ausbildung in den Ämtern unserer Gemeindeverwaltung.

Du fühlst Dich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung.

Weitere Informationen gibt es unter www.floh-seligenthal.de.

Stellenausschreibung

Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

Die Gemeinde Floh-Seligenthal stellt zum 1. September 2022 einen Auszubildenden zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) ein.

Weitere Informationen finden Sie unter www.floh-seligenthal.de

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntzumachen. Die Begründungen der jeweiligen Allgemeinverfügungen können beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1,
Haus 1, Zimmer 108 (1. OG)

nach telefonischer Vereinbarung - eingesehen werden.

Die Begründungen können ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt nach § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBekVO in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe (z.B. über das Internet), die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Unter den gegebenen Umständen ist von einem Grund der Abweichung von der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsform bei der vorliegenden SARS-CoV-2-Epidemie auszugehen.

Geltendes Recht

neben den Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen - Stand Redaktionsschluss - gilt die 17. Allgemeinverfügung vom 11.11.2021.

17. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 11.11.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a und 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 und Abs. 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.

II. Erweiterung der Testpflicht (3G-Regelung)

Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses **in geschlossenen Räumen** Voraussetzung:

- a) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen und privaten Feierlichkeiten
 - sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden
 - in sonstigen geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 20 teilnehmenden Personen

Dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

- b) zur Inanspruchnahme von Gaststätten

Hiervon ausgenommen sind:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb
- Nebenbetriebe an Autobahnen sowie Autohöfe

- c) für den Zugang zu Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Sport, d.h. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote

Dies gilt nicht für:

- den Sport- und Schwimmunterricht der Schulen sowie
- den organisierten Sportbetrieb

Hier gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03. November 2021.

- d) zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken
- Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und zwei Mal pro Woche, jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden, während des Aufenthalts zu erbringen.

Der für die Bereiche von Ziffer II. Buchstabe a) bis d) geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
- durch alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

III. Ausnahmen der Testpflicht

Von der Verpflichtung nach Ziffer II. Buchstabe a) bis e) ausgenommen sind:

1. Geimpfte und genesene Personen
 - geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
 - genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
2. Kinder und Jugendliche
 - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
 - Schülerinnen und Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

IV. Nachweis

Der Veranstalter, Inhaber oder Betreiber hat den gültigen Nachweis über die Testergebnisse nach Ziffer II. bzw. über den Impf- oder Genesenenstatus nach Ziffer III. bei einer erweiterten Testpflicht aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welcher der Nachweis ausgestellt ist, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität nicht überein, ist der Zutritt zu verweigern.

Die Testpflicht gilt sowohl für Besucher, Beschäftigte, Sportler und sonstige Personen, die in den Einrichtungs-/Veranstaltungsablauf involviert sind.

V. 2G oder 3GPlus Optionspflicht für öffentliche Veranstaltungen und besondere Angebote in geschlossenen Räumen

Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial-, Floh und Jahrmärkten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten sind zur zulässig in Anwendung entweder

1. des 2G-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung oder
2. des 3G-Plus-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

Die ergänzenden Regelungen des § 11a Abs. 2 bis 7 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung bleiben mit Ausnahme der Privilegierung gemäß § 11a Abs. 6 Ziffer 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO im Hinblick auf die Regelung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske unberührt.

Die Befreiung von der Maskenpflicht gilt somit für die v.g. Veranstaltungen nicht.

VI. Einschränkung nichtöffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Alle nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 Personen sind untersagt.

VII. Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske

- a) Jede Person hat in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine qualifizierte Gesichtsmaske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b) Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in Gedrängesituationen, in denen die gesetzlichen Mindestabstände von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können, auch bei Aufenthalt unter freiem Himmel eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zu tragen. Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- und Spezialmärkten, im Wartebereich der mit Verkehrszeichen Nr. 224 gekennzeichneten Bushaltestellen und Busbahnhöfen.
- c) Abweichend von § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3 und 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.
- d) Soweit in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt für eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung anstelle von § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO folgendes:
Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für
 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder
 2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter und nachvollziehbarer Weise glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung hat in den Fällen der Ziffer VI. Buchst. c) Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (Attest) zu erfolgen.

Das Attest muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten und ein entsprechender Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) zum Abgleich der Übereinstimmung ist mitzuführen.

VIII. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 15.11.2021 und ist bis zum Ablauf des 24.11.2021 wirksam.

Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 11.11.2021

Greiser
Landrätin

(Siegel)

16. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 29.10.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a und 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO-) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO) in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.

II. Erweiterung der Testpflicht (3G-Regelung)

Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses **in geschlossenen Räumen** Voraussetzung:

- a) zur Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen i.S.d. § 42 ThürOBG einschließlich Ausstellungen, Messen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- und Konzertaufführungen, Diskoveranstaltungen und Tanzlustbarkeiten
- b) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen und privaten Feierlichkeiten
 - sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden
 - in sonstigen geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 20 teilnehmenden Personen

Dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

- c) zur Inanspruchnahme von Gaststätten
Hiervon ausgenommen sind:
 - die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
 - nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist
 - vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb
 - Nebenbetriebe an Autobahnen sowie Autohöfe
- d) für den Zugang zu Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Sport, d.h. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote

Dies gilt nicht für:

- den Sport- und Schwimmunterricht der Schulen sowie
- den organisierten Sportbetrieb

Hier gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-Sp-VO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2021.

- e) zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken
Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und zwei Mal pro Woche, jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden, während des Aufenthalts zu erbringen.

Der für die Bereiche von Ziffer II. Buchstabe a) bis e) geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
- durch alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

III. Ausnahmen der Testpflicht

Von der Verpflichtung nach Ziffer II. Buchstabe a) bis e) ausgenommen sind:

1. Geimpfte und genesene Personen
 - geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
Der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
 - genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.

2. Kinder und Jugendliche

- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
- Schülerinnen und Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

IV. Nachweis

Der Veranstalter, Inhaber oder Betreiber hat den gültigen Nachweis über die Testergebnisse nach Ziffer II. bzw. über den Impf- oder Genesenenstatus nach Ziffer III. bei einer erweiterten Testpflicht aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welcher der Nachweis ausgestellt ist, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität nicht überein, ist der Zutritt zu verweigern. Die Testpflicht gilt sowohl für Besucher, Beschäftigte, Sportler und sonstige Personen, die in den Einrichtungs-/Veranstaltungsablauf involviert sind.

V. Einschränkung nichtöffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Alle nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 Personen sind untersagt.

VI. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske

Jede Person hat in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine qualifizierte Gesichtsmaske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Soweit in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt für eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung anstelle von § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO folgendes:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter und nachvollziehbarer Weise glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung hat in den Fällen der Ziffer VI. Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (Attest) zu erfolgen.

Das Attest muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten und ein entsprechender Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) zum Abgleich der Übereinstimmung ist mitzuführen.

VII. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.11.2021 und ist bis zum Ablauf des 24.11.2021 wirksam.

Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 29.10.2021

Siegel

**Greiser
Landrätin**

15. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 08.10.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a und 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.

II. Erweiterung der Testpflicht (3G-Regelung)

Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses **in geschlossenen Räumen** Voraussetzung:

- zur Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen i.S.d. § 42 ThürOBG einschließlich Ausstellungen, Messen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- und Konzertaufführungen, Diskoveranstaltungen und Tanzlustbarkeiten
- zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen sofern hierfür Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden
- zur Inanspruchnahme von Gaststätten
Hiervon ausgenommen sind:
 - die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
 - nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist
 - vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb
 - Nebenbetriebe an Autobahnen sowie Autohöfe

- für den Zugang zu Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Sport, d.h. Schwimmbäder, Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen sowie vergleichbare Einrichtungen und Angebote
Dies gilt nicht für:
 - den Sport- und Schwimmunterricht der Schulen sowie
 - den organisierten Sportbetrieb
 Hier gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2021.
- zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken
Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und zwei Mal pro Woche, jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden, während des Aufenthalts zu erbringen.

Der für die Bereiche von Ziffer II. Buchstabe a) bis e) geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt,
- durch alternative Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt,
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS7 MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

III. Ausnahmen der Testpflicht

Von der Verpflichtung nach Ziffer II. Buchstabe a) bis e) ausgenommen sind:

- Geimpfte und genesene Personen
 - geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
Der Impfnachweis entsprechend § 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist zu führen.
 - genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.
Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO ist zu führen.
- Kinder und Jugendliche
 - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder
 - Schülerinnen und Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen

IV. Nachweis

Der Veranstalter, Inhaber oder Betreiber hat den gültigen Nachweis über die Testergebnisse nach Ziffer II. bzw. über den Impf- oder Genesenenstatus nach Ziffer III. bei einer erweiterten Testpflicht aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welcher der Nachweis ausgestellt ist, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität nicht überein, ist der Zutritt zu verweigern. Die Testpflicht gilt sowohl für Besucher, Beschäftigte, Sportler und sonstige Personen, die in den Einrichtungs-/Veranstaltungsablauf involviert sind.

V. Einschränkung nichtöffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Alle nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 Personen sind untersagt.

VI. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske

Jede Person hat in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine qualifizierte Gesichtsmaske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Soweit in der ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt für eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung anstelle von § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO folgendes:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter und nachvollziehbarer Weise glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung hat in den Fällen der Ziffer VI. Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (Attest) zu erfolgen. Das Attest muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten und ein entsprechender Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) zum Abgleich der Übereinstimmung ist mitzuführen.

VII. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.10.2021 und ist bis zum Ablauf des 31.10.2021 wirksam.

Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 08.10.2021

Siegel

**Greiser
Landrätin**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung sowie weitere Hinweise können beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Beides kann ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Amtliche Tierseuchenbekämpfung; Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest; Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687;

Hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben alle jagdlich aktiven Personen **ab dem 15.11.2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein** (Fall- und Unfallwild) **sowie jedes krank erlegte Wildschwein** unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen **anzuzeigen**.
2. Alle jagdlich aktiven Personen haben **ab dem 15.11.2021** bei der **Kennzeichnung** sowie bei der **Bergung und Beseitigung** der unter Punkt 1. genannten **Tierkörper** nach näherer Anweisung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen **mitzuwirken** oder die Durchführung dieser **Maßnahmen zu dulden**. Das Aneignungsrecht nach § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
3. Für die Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

**Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Amtstierärztin und Fachdienstleiterin**

**Dr. D. Sporn
Amtstierarzt**

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
3. Zu den jagdlich aktiven Personen zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte, Jagende und Jäger/innen sowie Hundeführer etc.

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- Abfallsatzung -

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) sowie der §§ 98 - 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 21.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Entsorgungspflicht**

Der Landkreis entsorgt gem. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG i.V.m. § 20 Abs. 1 KrWG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Kreisgebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Entsorgungspflicht des Landkreises umfasst auch das Einsammeln und das Befördern von Abfällen im Sinne dieser Satzung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nach § 3 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit aller gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in Einheitsbehältern oder von zum Einsammeln üblichen Fahrzeugen gesammelt und ohne besondere Anforderungen öffentlich entsorgt werden können.

(3) Restmüll (Abfälle zur Beseitigung) im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Hausmülls ohne Sperrmüll, Wertstoffe und Schadstoffe, der nicht verwertbar ist und zur Beseitigung überlassen wird.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(5) Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die dem Restmüll aus privaten Haushaltungen in seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung gleichen, wie Restmüll aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können und derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(6) Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind z. B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereiche, öffentliche Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.

(7) Wertstoffe (Abfälle zur Verwertung) im Sinne dieser Satzung sind die der Wiederverwertung zuzuführenden Stoffe, zum Beispiel:

- Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte aus Papier bestehende, bewegliche Sachen (Altpapier),
- Verpackungen (Papier, Pappe, Kartonagen, Hohlglas, Kunststoffe, Verbunde u. Büchsen),
- Schrott,
- Alttextilien/Altkleider/Schuhe,
- Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG.

(8) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind aus den privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallende gefährliche Abfälle, die vor allem auf Grund des Schadstoffgehaltes oder gesundheitsgefährdender Eigenschaften nicht mit dem Restmüll entsorgt werden dürfen, zum Beispiel: öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelreste, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Asbestzement sowie Kühlmittel und Geräte/Gegenstände, die Schadstoffe enthalten. Darunter fallen auch Elektro- und Elektronikaltgeräte nach den Sammelgruppen: Wärmeüberträger, Bildschirme, Monitore, Lampen, Großgeräte, Kleingeräte und Photovoltaikmodule.

(9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der wegen seiner Größe und Sperrigkeit und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restmüllbehälter aufgenommen werden kann und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert wird. Dazu gehören zum Beispiel:

- Einrichtungsgegenstände wie z. B. Möbelstücke,
- Matratzen, Teppiche,
- Kisten, Körbe, Eimer,
- sperriges Spielzeug, welches wegen seiner Größe nicht in den Restmüllbehälter aufgenommen werden kann, darunter auch nicht elektrisch betriebenes Spielzeug

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Öfen und Gasherde
- Autoteile, Felgen, Reifen, Maschinen,
- Gasflaschen und andere Druckbehälter,
- Batterien,
- Restmüll (z. B. Lumpensäcke, Tapetenreste, sonstige „blaue“ Säcke), Bauschutt, Gartenabfälle, kompostierbare Abfälle,
- Schadstoffe,

- Gegenstände, die mit dem Haus fest verbunden waren (z. B. Fenster, Türen, Parkett, Laminat, Paneelen, Sanitärkeramik),
- Holzabfälle, z. B. Verschlag- oder Bauholz (außer Möbel).

(10) Zugelassene Einheitsbehälter im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis bereitgestellten:

- Restmüllbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit:
 - o 80- Liter Füllraum,
 - o 120- Liter Füllraum,
 - o 240- Liter Füllraum,
 - o 1100- Liter Füllraum und
- graue Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Schmalkalden-Meiningen“
- rote Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Schmalkalden-Meiningen“,
- Altpapierbehälter mit 240- Liter oder 1100- Liter Füllraum und
- Sammelbehälter für Wertstoffe.

Die Restmüllbehälter und Altpapierbehälter sind mit einem elektronischen Datenträger (Transponder) ausgestattet.

Neben den Restmüllbehältern können graue und rote Abfallsäcke als Windsäcke für die Entsorgung von Windeln genutzt werden. Sie sind ausschließlich bei den vom Landkreis beauftragten Stellen zu erwerben.

Rote Abfallsäcke dienen ausschließlich der Entsorgung von Windeln aus Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre).

Graue Abfallsäcke werden auch als Windsäcke für pflegebedürftige Personen abgegeben.

(11) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(12) Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und die Besitzer der Grundstücke, deren Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt sind, stehen dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser Satzung gleich.

(13) Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

§ 3**Abfalltrennung****Pflicht zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist gemäß § 6 KrWG gehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dazu sind Abfälle getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu halten, insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung.

(3) Verkaufsverpackungen sind im Sinne des Verpackungsgesetzes u.a. über die gelbe Tonne, den gelben Sack, die Behälter an den Wertstoffhöfen oder andere Gefäße zu sammeln.

(4) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott, Restmüll, Alttextilien/Altkleider/Schuhe, Pflanzen- und organische Küchenabfälle, Altpapier, Schadstoffkleinmengen.

(5) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Gartenabfälle sind, soweit möglich und zumutbar, zu kompostieren oder anderweitig zulässig zu nutzen.

(6) Der Landkreis informiert und berät seine Einwohner aus privaten Haushaltungen sowie Personen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.

§ 4**Öffentliche Abfallentsorgung
Übertragung auf Dritte**

(1) Der Landkreis betreibt das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abfallentsorgung).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Satzung kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(3) Die Behandlung und Beseitigung von Abfällen, die nicht die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung einhalten, wird durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) wahrgenommen. Die Entsorgung dieser Abfälle regelt der ZAST.

§ 5

Datenerhebung, -schutz

(1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ThürAGKrWG berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
2. von den Eigentümern der Grundstücke die Namen und Anschriften der benutzungspflichtigen Mieter und Pächter,
3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 25 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen, in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
4. von der zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerberegister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
5. von der Handwerkskammer gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (HwO) aus der Handwerksrolle den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
(2) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

§ 6

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinden teilen dem Landkreis auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung in ihrer Gemeinde erheblich sind.

(3) Die Gemeinden bestimmen in Verbindung mit den Entsorgern für das Hol- und Bringsystem die Standplätze für die Einheitsbehälter. Dies gilt im Besonderen auch während Baumaßnahmen und / oder extremen Witterungsbedingungen. Die Standplätze sind dem Landkreis und dem Entsorger mitzuteilen. In Einzelfällen bestimmt der Landkreis den Standort der Einheitsbehälter.

(4) Die Gemeinden geben nach Aufforderung durch den Landkreis Informationen zur Abfallentsorgung öffentlich bekannt und legen entsprechende Formulare, Vordrucke, Broschüren, Entsorgungskalender oder sonstige Hinweise aus.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang, Befreiung

(1) Die Eigentümer oder die dem Eigentümer gleichstehenden Berechtigten bewohnter Grundstücke sind, soweit die anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Gleiches gilt für unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(2) Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, soweit diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die selbstständige Beseitigung dieser Abfälle ist beim Landkreis rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Entscheidung über den Anschluss- und Benutzungszwang trifft im Einzelfall der Landkreis nach Maßgabe der tatsächlich anfallenden Art und Menge der Abfälle.

(4) Der Anschlusspflichtige kann für Personen, welche sich vorübergehend länger als 3 zusammenhängende Monate an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises anmelden oder aufhalten und dort Müllgebühren entrichten, z. B. Auszubildende oder

Studenten, auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für maximal ein Jahr befreit werden.

Wehrdienstleistende, sich im Ausland aufhaltende Personen (z. B. durch Arbeitstätigkeit) oder Personen mit mehrjährigen Aufenthalten im Inland (z. B. Freizeitsentzug) können auch für einen längeren Zeitraum (max. für 3 Jahre ab Eingang der kompletten, den gewünschten Zeitraum betreffenden Nachweisunterlagen) befreit werden.

Vor Ablauf des Befreiungszeitraumes sind durch den Anschlusspflichtigen aktuelle Nachweise vorzulegen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Befreiung automatisch.

Personen, die mit Nebenwohnung im Landkreis gemeldet sind, können vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. gültiger Mietvertrag oder Abfallgebührenbescheid der Hauptwohnung, etc.) bis zur Wiederaufnahme der Hauptwohnung im Landkreis befreit werden. Die Ummeldung ist dem Landkreis umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung nach §§ 25, 26 KrWG zugelassen ist.

§ 8

Überlassungspflicht, Wegfall der Überlassungspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen Benutzungspflichtigen eines anschlusspflichtigen Grundstücks, dies sind insbesondere Mieter, Bewohner, Pächter, Inhaber und Vertretungsbefugte von Betrieben und Einrichtungen, haben den gesamten auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, für den nach KrWG Überlassungspflicht besteht, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Grün- und Gartenabfälle sind, soweit möglich und zumutbar, auf dem angeschlossenen Grundstück selbstständig zu kompostieren.

(3) Die Überlassungspflicht gilt ebenfalls nicht für Pflanzenabfälle, deren Entsorgung nach Pflanzenabfallverordnung zulässig ist.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen (gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) müssen dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich mitteilen. Das betrifft insbesondere: Erstangaben und Änderungen zur Anzahl der Bewohner auf dem anschlusspflichtigen Grundstück (Meldungen nur beim Einwohnermeldeamt sind nicht ausreichend); Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls; Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung von Restmüll in den Restmüllbehältern; Änderungen des benötigten Behältervolumens, Eigentümerveränderungen sowie Mitteilungen über Erben- oder Eigentümergemeinschaften und über von Eigentümern bevollmächtigte Vertreter (z. B. Wohnungsverwalter).

Weiterhin sind Art und Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück stehenden landkreislichen Abfallbehälter bekannt zu geben. Dies gilt, unabhängig davon, wem die Abfallbehälter zugeteilt wurden bzw. über Anzahl der Abfallbehälter, die beim Eigentümerwechsel schon auf dem Grundstück vorhanden sind.

Die Anschlusspflichtigen haben ferner über alle wesentlichen Umstände Auskunft zu erteilen, soweit sie die öffentliche Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, insbesondere beim erstmaligen Bezug eines bisher nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.

(2) Die Mitteilung hat unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung, schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung zur Mitteilung und Auskunft entsprechend Abs. 1 und 2 verpflichtet.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 10

Vorhaltevolumen, Mindestentleerungsvolumen und Ausstattung mit Restmüllbehältern

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist durch die entsprechende Anzahl von Restmüllbehältern zu gewährleisten, dass für jede auf dem Grundstück gemeldete oder lebende Person mindestens ein Behältervorhaltevolumen von 400 Litern pro Person und Jahr zur Verfügung steht.

Zum Beispiel:

Personen pro Grundstück:	Anzahl und Art der Restmüllbehälter
1 - 5	1 Stück 80 Liter Behälter
6 - 7	1 Stück 120 Liter Behälter
ab 8	2 Stück 80 Liter Behälter + weitere Kombinationen

(2) Für Restmüll aus Haushaltungen wird ein Mindestentleerungsvolumen von 400 Litern pro Person und Jahr festgesetzt. Aus der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten oder lebenden Personen und dem Mindestentleerungsvolumen ergibt sich über das Behältervolumen die Anzahl der Mindestentleerungen pro Jahr.

Zum Beispiel (Personen x 400 Liter pro Jahr : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr):

Personen pro Grundstück	Behältervolumen	Anzahl Mindestentleerungen pro Jahr
1	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	5
2	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	10
3	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	15
3	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	10
4	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	20
5	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	25
5	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	17
6	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	20
7	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	24
7	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter und 1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	insgesamt 35 Leerungen (Aufteilung z. B. 15 & 20 oder 17 & 18)
Weitere Behälterkombinationen ergeben sich aus der Volumenzuordnung.		

(3) Bei Überschreitung des Mindestentleerungsvolumens wird das tatsächliche Entleerungsvolumen zugrunde gelegt. Bei anteiliger Nutzung im Jahr wird das Mindestentleerungsvolumen anteilig zum Ansatz gebracht.

(4) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen muss ausreichendes Behältervolumen, aber mindestens ein Restmüllbehälter gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung zur Verfügung stehen. Für die 80, 120 und 240 Liter Restabfallbehälter wird eine 4-wöchentliche Mindestnutzung und für 1100 Liter Restabfallbehälter eine 2-wöchentliche Mindestnutzung festgelegt.

(5) Unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, können mit Restmüllbehältern gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung (bis 120 Liter Restmüllbehälter) angeschlossen werden.

(6) Bei Mehrbedarf kann auf Antrag ein größeres Behältervolumen gestellt werden.

Reicht das Behältervolumen des gestellten Restmüllbehälters nur für kurze Zeit nicht aus, können zusätzlich graue Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(7) Der Landkreis kann im Einzelfall Regelungen zum Stellen der Behälter und zur Entsorgung treffen.

(8) Die Restmüllbehälter sind Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

(9) Alle aufgestellten Behälter sind standortbezogen und als solche registriert. Bei einem Wegzug ist ein Mitnehmen der Behälter zu einem anderen Grundstück nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis gestattet. Ansonsten ist das Mitnehmen eines Behälters grundsätzlich untersagt.

§ 11

Eigenkompostierung -

Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens

(1) Der Landkreis kann für private Haushaltungen, auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen, für Eigenkompostierung, insbesondere der organischen Bestandteile des Hausmülls, eine Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens gewähren.

(2) Der Antrag ist, durch den Anschlusspflichtigen mit kontrollfähiger Begründung (Art der Kompostierung und gärtnerische Verwendung des Materials auf dem angeschlossenen Grundstück, Anzahl der Personen auf dem Grundstück, ausreichende Gartenfläche, keine vermeidbaren Bioabfälle im Restmüll) einzureichen. Bereits gestattete und neu gewährte Reduzierungen des Mindestentleerungsvolumens behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Abfallsatzung.

(3) Bei Genehmigung wird ein Mindestentleerungsvolumen von 240 Litern pro Person und Jahr festgesetzt. Aus der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und dem Mindestentleerungsvolumen ergibt sich über das Behältervolumen die Anzahl der Mindestentleerungen pro Jahr.

Zum Beispiel (Personen x 240 Liter pro Jahr : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr):

Personen pro Grundstück	Behältervolumen	Anzahl Mindestentleerungen pro Jahr bei Eigenkompostierung
1	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	3
2	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	6
3	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	9
4	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	12
5	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	15
5	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	10
6	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	12
7	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	14
7	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter und 1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	21
Weitere Behälterkombinationen ergeben sich aus der Volumenzuordnung.		

(4) Eine Reduzierung der Mindestentleerungen aufgrund von Eigenkompostierung wird nur für private Haushaltungen gewährt, dies gilt jedoch nicht für Wohnanlagen.

(5) Bei Überschreitung des Mindestentleerungsvolumens wird das tatsächliche Entleerungsvolumen zugrunde gelegt.

§ 12

Abfuhr von Restmüll, Benutzung Restmüllbehälter

(1) Die Abfuhr des Restmülls wird im 2-wöchentlichen Rhythmus (Holsystem) für 80, 120 und 240 Liter Restmüllbehälter durchgeführt. Für 1100 Liter Restmüllbehälter wird für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen, unabhängig von der Personenanzahl, und für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine 2-wöchentliche Mindestnutzung festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag kann die Entleerung des 1100 Liter Restmüllbehälters auch einmal oder zweimal pro Woche als Dauerregelung festgelegt werden. Für eine Zusatzentleerung muss der 1100 Liter Restmüllbehälter deutlich erkennbar zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Entsorgungswille muss klar erkennbar sein.

(2) Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften für das Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend. Abfallerzeuger mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die mit 80, 120 und / oder 240 Liter Restmüllbehältern angeschlossen sind, können die Entsorgungsleistungen gemäß §§ 15, 16, 18 der Satzung im haushaltsüblichen Maß nutzen. Bei Nutzung eines 1100 Liter Restmüllbehälters sind die Leistungen nach Satz 2 ausgeschlossen, es sind in diesem Fall dem Landkreis nur die Abfälle zur Beseitigung zu überlassen.

(3) Sollen Restmüllbehälter nicht entleert werden, so hat der Benutzer selbst die Behältnisse so zu kennzeichnen (z. B. durch Wegnehmen oder Verschließen der Tonne), dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzers.

(4) Eine Abfuhr von Restmüll erfolgt nur in den zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung.

(5) Die Erfassung der Entleerungen erfolgt elektronisch durch den im Restmüllbehälter eingebauten Transponder (Identsystem).

(6) Die Abholung der grauen und roten Abfallsäcke an einem Grundstück erfolgt zusammen mit der Entleerung der Restmüllbehälter. Abfallsäcke sind zuzubinden und nur für Abfälle zu verwenden, die ein ordnungsgemäßes und reibungsloses Einsammeln der Abfallsäcke nicht beeinträchtigen.

Ordnungsgemäß befüllte Abfallsäcke können außerdem im Bringsystem an den Wertstoffhöfen des Landkreises nach Maßgabe der Abfallanlagensatzung abgegeben werden.

(7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen/den sonstigen Benutzungspflichtigen an den vom Landkreis bzw. den Gemeinden bekannt gemachten Abfuhrtagen bis 6 Uhr am Straßen- oder Gehwegrand des anschlusspflichtigen Grundstücks oder den vorgegebenen Standorten mit geschlossenem Deckel bereitzustellen, so dass sie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen/die sonstigen Benutzungspflichtigen die Restmüllbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle (gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) zu verbringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Die Restmüllbehälter sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und von den Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, als sich der Deckel mühelos schließen lässt und der Inhalt einwandfrei entleert werden kann. Abfälle dürfen nicht angezündet und nicht in heißem Zustand in die Behälter eingebracht werden. Auch das Einschlämmen und Einstampfen von Abfällen in den Behältern ist nicht gestattet.

(9) Der Landkreis behält sich vor, die Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Abfallbehältern befindlichen Abfälle am Standort oder im unmittelbaren Umfeld zu untersagen, wenn:

- die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet ist oder
 - es zu Schädigungen bei Abfallbehältern oder
 - es zu betrieblichen Erschwernissen bei der Abholung kommt.
- Die sich in den Abfallbehältern befindlichen Abfälle dürfen keiner Nachbehandlung oder Sortierung durch Dritte unterzogen werden, nachdem die Abfälle am Abfuhrtag dem Landkreis zur Verladung bereitgestellt wurden.

(10) Die Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen haben die Abfallbehälter ordnungsgemäß zu verwahren. Beschädigungen oder Verluste an Restmüllbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen haften dem Landkreis für Verlust und Schäden an den Restmüllbehältern, die durch sie bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(11) Die Abfallbehälter werden nicht entleert oder abgeholt, wenn z. B.:

1. die Abfallbehälter nicht durch die automatische Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges aufgenommen werden können,
2. Fehler / Unklarheiten bei der elektronischen Erfassung der Entleerungen aufgetreten sind oder
3. Abfallsäcke ohne Beachtung der Regelungen des Abs. 6 bereitgestellt werden.

(12) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen oder vom sonstigen Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert oder abgeholt werden (z. B. verspätetes Bereitstellen der Behälter, eingefrorene, eingestampfte oder sonst anhaftende Abfälle, Gewicht über 40 kg / 80 Liter Restmüllbehälter), besteht kein Anspruch auf Nachentsorgung oder Abfallgebührenreduzierung.

(13) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige oder der sonstige Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(14) Nach Entleerung der Abfallbehälter oder in den Fällen der Absätze 6, 11 und 12 muss der Anschlusspflichtige/sonstige Benutzungspflichtige die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernen.

(15) Wird ein Abfallbehälter durch den beauftragten Dritten nicht entleert, ist das Landratsamt umgehend, jedoch bis spätestens zum darauffolgenden Arbeitstag zu informieren.

§ 13

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG (z. B. Stallung, Gülle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden)
 3. gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen gefährliche Abfälle im Rahmen der Schadstoffkleinmengensammlung bis 500 kg/a und zugelassene gefährliche Abfälle auf der Deponie Meiningen,
 4. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen), soweit sie diesen Systemen überlassen werden und der Landkreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung von Abfällen, die entweder im Annahmekatalog der Entsorgungsanlage des Landkreises nicht genannt sind oder aufgrund der großen Menge nicht planbar waren, sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Die Anschluss- und sonstigen Benutzungspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die ausgeschlossenen Abfälle nach Abs. 1 dem Landkreis zur öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden.

(3) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer oder Erzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind im Sinne dieser Satzung ausgeschlossen:

1. Altreifen,
2. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 2,
3. mineralische, nicht mineralische Bauabfälle und Bauabfälle die geeignet sind, Restmüllbehälter und Abfuhrfahrzeuge zu beschädigen
4. Grünschnitt
5. Klärschlamm und sonstige Schlämme

(5) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so sind diese Abfälle an einer Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle zu überlassen. Der Landkreis legt in Abstimmung mit den Gemeinden fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(6) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff durch den Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Für den Fall, dass der Nachweis nicht gelingt, trägt der Abfallbesitzer die für die Nachweisführung anfallenden Kosten.

(7) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 14

Eigentumsübertragung

(1) Die Abfälle, mit Ausnahme der in § 13 ausgeschlossenen Abfälle, gehen in das Eigentum des Landkreises über bei:

- Restmüll mit dem Verladen in das Sammelfahrzeug,
- Abfällen im Bringsystem mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung,
- Abfällen im Holsystem nach dem Bereitstellen zur Abholung an der Straße zu festgelegten Zeiten.

(2) Wird der Abfall durch den Anschlusspflichtigen, den sonstigen Benutzungspflichtigen oder für diese durch einen Dritten zu einer öffentlichen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellten Abfall nicht durchsuchen oder an sich nehmen.

§ 15

Abfuhr von Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung wird zweimal im Jahr von angeschlossenen Grundstücken durch den Landkreis nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt (Holsystem). Durch den Anschlusspflichtigen ist hierfür ein schriftlicher Antrag auf Abholung von Sperrmüll zu stellen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Der genaue Abfuhrtermin wird in der Regel eine Woche vor der Abholung schriftlich mitgeteilt.

Der Sperrmüll ist getrennt für jedes angeschlossene Grundstück am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages so bereitzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung zu jedem Anschlusspflichtigen erfolgen kann. Für Grundstücke, zu denen eine Zufahrt für das Sperrmüllfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen oder die sonstigen Benutzungspflichtigen den Sperrmüll dann selbst zur nächsten vom Fahrzeug erreichbaren bzw. festgelegten Stelle zu verbringen (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß). Sofern eine Abholung am Grundstück erfolgen soll, gilt Absatz 6. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden.

(2) Gegenstände im Sperrmüll dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg und eine Höchstabmessung von 2 m x 1 m x 1 m nicht überschreiten. Das Gesamtvolumen wird im zerlegten Zustand auf eine Menge von 3 m³ pro Abfuhr bzw. einmalig 6 m³ im Jahr (haushaltsübliches Maß -Freimenge-) beschränkt.

Für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Bewohnern erhöht sich das Gesamtvolumen bei Abholung von Sperrmüll vom Grundstück ab der 7. Person um je 1 m³ pro Person im Jahr (z. B. 9 Bewohner - Gesamtvolumen zur Abgabe: 9 m³/Jahr).

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer zu den Abfuhrterminen nach Satz 2 mehr Menge entsorgen zu lassen, ist diese Übermenge zusammen mit der Freimenge zu beantragen und bei Abholung durch ihn oder eine beauftragte Person gegenzuzeichnen. Wird am Grundstück der Eigentümer oder eine berechtigte Person nicht angetroffen, wird die Menge vom Personal des beauftragten Dritten eingeschätzt. Die Übermenge ist gebührenpflichtig.

Nicht mitgenommene oder nicht zugelassene Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen oder sonstigen Benutzungspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(3) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der auf angeschlossenen Grundstücken angefallen ist, kann bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Wertstoffhöfe Meiningen und Schmalkalden oder Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis) auch im Bringsystem entsorgt werden.

Hierfür ist vorher durch den Anschlusspflichtigen ein Anlieferschein schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, welche Sperrmüllmenge angeliefert werden soll. Der Anlieferschein hat eine Gültigkeit von zwölf Wochen im Kalenderjahr und ist bei der Anlieferung des Sperrmülls an der Abfallentsorgungsanlage abzugeben.

Die Anlieferung ist wie folgt ohne zusätzliche Gebühren möglich:

- a) - 1 x im Jahr bis max. 3 m³ (bzw. 450 kg) Sperrmüll mit Anlieferschein
- die Abholung von Sperrmüll am Grundstück reduziert sich damit auf 3 m³ pro Jahr, oder
- b) - 2 x im Jahr bis je max. 3 m³ (bzw. 450 kg) oder 1 x im Jahr bis max. 6 m³ (bzw. 900 kg) Sperrmüll mit Anlieferschein
- die gebührenfreie Abholung von Sperrmüll am Grundstück entfällt damit gänzlich

Angelieferte Übermengen werden gebührenpflichtig gemäß der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen entgegengenommen.

(4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist bei Benutzung eines 1100 Liter Restmüllbehälters und über das haushaltsübliche Maß hinaus vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Überlassungspflichtigen selbst oder durch einen beauftragten Dritten (Transporteur) bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

Eine gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist an den Abfallentsorgungsanlagen nicht möglich.

(5) Für Sperrmüll von Großwohnanlagen wird die Abfuhr bzw. eine gebührenfreie Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen gesondert vereinbart.

(6) Für die Abholung von Sperrmüll an Grundstücken, die nicht mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar sind, wird aufgrund der Multicar-Muldengröße die abzuholende Menge an Sperrmüll auf einmalig 2,5 m³ im Jahr begrenzt. Es ist darüber hinaus nur noch eine weitere gebührenfreie Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen bis max. 3,5 m³ (bzw. 525 kg) mit Anlieferschein möglich.

§ 16

Abfuhr von Wertstoffen

(1) Die Abfuhr von Wertstoffen erfolgt im Bring- sowie im Holsystem.

(2) Die Entsorgung von Altpapier kann im Bringsystem für private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche im haushaltsüblichen Maß an den zentralen Sammelplätzen und Wertstoffhöfen erfolgen.

Altpapier wird auch im Holsystem entsorgt. Eine Abfuhr von Altpapier erfolgt nur in den zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung. Große Kartonagen sind zu zerkleinern, zu falten und in die Altpapierbehälter zu verbringen.

Für private Haushaltungen kann eine Ausstattung mit Altpapierbehältern in folgendem Umfang erfolgen:

Zum Beispiel:

Personen pro Grundstück:	Anzahl und Art der Altpapierbehälter
1 - 4	1 Stück 240 Liter Behälter
5 - 8	2 Stück 240 Liter Behälter
9 - 12	3 Stück 240 Liter Behälter
ab 20 Personen	1 Stück 1.100 Liter Behälter

Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kann bei Anschluss mit einem Restmüllbehälter auch eine Ausstattung mit Altpapierbehältern in folgendem Umfang erfolgen:

Zum Beispiel:

Anschluss mit Restmüllbehältern	Anzahl und Art der Altpapierbehälter
1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	2 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 240 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 1.100 Liter Altpapierbehälter oder mehrere 240 Liter Altpapierbehälter

Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt einmal monatlich für 240 Liter und 1.100 Liter Altpapierbehälter. Für 1.100 Liter Altpapierbehälter kann auf Antrag auch eine häufigere z. B. wöchentliche Leerung erfolgen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen/den sonstigen Benutzungspflichtigen an den vom Landkreis bzw. den Gemeinden bekannt gemachten Abfuhrtagen bis 6 Uhr am Straßen- oder Gehwegrand des anschlusspflichtigen Grundstücks oder den vorgegebenen Standorten mit geschlossenem Deckel bereitzustellen, so dass sie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen/die sonstigen Benutzungspflichtigen bei Nutzung der Papierbehälter diese selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle (gem. § 6 Abs. 3) zu verbringen oder zentrale Sammelplätze zu nutzen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Die Erfassung der Entleerungen erfolgt elektronisch über dem im Abfallbehälter eingebauten Transponder (Identsystem).

Die weiteren Regelungen für Restmüllbehälter gemäß § 12 dieser Satzung sind analog anzuwenden.

(3) Leichtverpackungen in Gelben Säcken/Tonnen sind zur Abholung frühestens am Vorabend, spätestens bis 6 Uhr des Abfuhrtages, vor dem jeweiligen Grundstück bzw. Stellplatz (gem. § 6 Abs. 3) so bereitzustellen, dass sie dem jeweiligen Grundstück zuordenbar sind und nicht die öffentliche Ordnung (z. B. durch Umherfliegen) beeinträchtigen.

(4) Pflanzenabfälle dürfen ein Gesamtgewicht von 120 kg pro Person, angeschlossenen Grundstück und Jahr nicht überschreiten und werden an den Annahmestellen nach ortsüblicher Bekanntgabe der Stadt/Gemeinde im Bringsystem entsorgt. Die getrennte Anlieferung von holzigen Pflanzenabfällen und Gras/Laub ist sicherzustellen. Die Annahmebedingungen für die Grünschnittplätze legen die Städte/Gemeinden fest.

(5) Speise- und Küchenabfälle werden in ausgewählten Siedlungsgebieten mit hoher Bevölkerungsdichte und Wohnstandorten mit Personenzahlen ab mindestens 20 Personen über die Speiseabfalltonne erfasst.

Die Speiseabfalltonnen werden nach Antragseingang und Antragsgenehmigung durch den Landkreis aufgestellt. Die Entsorgungsgebiete und -termine werden durch den Landkreis festgelegt.

(6) Die flächendeckende Sammlung von organischen Abfällen über eine Biotonne soll zum 01.01.2025 erfolgen.

(7) Alttextilien/Altkleider/Schuhe werden in Sammelcontainern im gesamten Landkreisgebiet im Bringsystem erfasst.

(8) Schrott wird von angeschlossenen Grundstücken zum Sperrmülltermin nach § 15 Abs. 1 und nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt. Von der Schrottsentsorgung sind ausgeschlossen:

- Autoteile und Fahrzeugbereifung
- geschlossene Fässer und ölhaltiger Schrott
- Schrottteile, die in einem Stück schwerer als 100 kg sind oder mehr als 1 m³ einnehmen oder länger als 3 m sind

Die Bereitstellung von Schrott hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 6 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungspflichtigen am jeweiligen Grundstück bzw. Stellplatz (gem. § 6 Abs. 3) zu erfolgen.

(9) Die Entsorgung von Wertstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist, soweit deren Menge das haushaltsübliche Maß überschreitet, separat zu beantragen.

§ 17

Abweichende Bestimmungen

Abweichend von den Satzungsbestimmungen der §§ 15 und 16 können für spätere Entscheidungen vom Landkreis Probeleistungen und -gebiete festgelegt werden, deren konkrete Bezeichnung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 18

Erfassung von Schadstoffen

(1) Die Erfassung von Schadstoff-Kleinmengen erfolgt im Bringsystem im Rahmen mobiler Schadstoffkleinmengensammlungen zweimal im Jahr sowie über eine oder mehrere Sammelstellen im Landkreis.

Die Anlieferung bei der mobilen Sammlung hat in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen:

- maximale Abgabemenge pro Abfallbesitzer: 100 kg
- maximale Behältergröße: 30 Liter.

(2) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen werden nach Abs. 1 nur angenommen, sofern es sich um Kleinmengen nach § 7 Abs. 2 ThürAGKrWG handelt.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte einschl. Altkühlgeräte, im haushaltsüblichen Maß, werden auf Antrag gemeinsam oder einzeln zum Sperrmülltermin nach § 15 Abs. 1 im Holsystem entsorgt. Sie sind getrennt vom Sperrmüll bereitzustellen. Außerdem besteht auch die Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs.1 S. 1 ThürAGKrWG i. V. m. § 98 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Getrennthaltungspflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Überlassungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht vollständig und unverzüglich oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, indem er Eigentümerveränderungen, Änderungen der Anzahl der Grundstücksbewohner und auch eine dadurch notwendige Veränderung des benötigten Behältervolumens nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt,
5. entgegen § 10 Abs. 9 die Restmüllbehälter ohne Zustimmung des Landkreises zu einem anderen Grundstück mitnimmt,
6. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger entgegen dem § 13 Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt, um zu verhindern, dass die nach § 13 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden,
7. entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehältnisse / bereitgestellten Abfall durchsucht oder an sich nimmt
8. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 2, 3, 4, 5, 7 oder § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Wertstoffe oder Schadstoffe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern, Behältersystemen oder Annahmestellen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
9. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 12 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 3, 8 oder § 18 Abs. 3 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Sperrmüll, Schrott, Wertstoffe oder Kühlgeräte nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,

10. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 14 nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 20

Entsorgungsanlagen

Der Landkreis betreibt zur Verwertung von Abfällen Wertstoffhöfe, zur Beseitigung von Abfällen eine Deponie. Anlagennutzungen und Betreibung werden in gesonderter Satzung geregelt.

§ 21

Gebühren

Für die öffentliche Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 22

Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises. Sie können auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden erfolgen.

§ 23

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Abfallsatzung verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Meiningen, den 28.10.2021

Dienstsiegel

Greiser
Landrätin

Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

- Abfallgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 21.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühr unterteilt sich für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen in eine personenbezogene Grundgebühr und in eine Leistungsgebühr für die Benutzung der Behälter.

Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter, anteilige Vorhaltekosten für Einsammeln und Transport von Restmüll, das Einsammeln, Entsorgen bzw. Verwerten von Sperrmüll, Schadstoffen, Pflanzenabfällen, Alttextilien/Altkleider/Schuhe, Altpapier, Speise- und Küchenabfälle, Schrott, das Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten, die Betreibung der Wertstoffhöfe sowie den Verwaltungsaufwand.

Weiterhin umfasst diese auch die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der flächendeckenden Biotonne ab 01.01.2025, sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Die Leistungsgebühr wird für die anteilige Einsammlung, den Transport und die Entsorgung des Restmülls erhoben.

(3) Unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke können mit Restmüllbehältern gemäß § 2 Abs. 10 Abfallsatzung (bis 120 Liter Restmüllbehälter) angeschlossen werden.

Nach der Größe des Abfallbehälters wird gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 4 eine personenbezogene Grundgebühr und Leistungsgebühr erhoben.

(4) Für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen unterteilt sich die Gebühr in Behältergrundgebühr und Leistungsgebühr.

Die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, umfasst die in Abs. 2 Satz 2 genannten Kosten im haushaltsüblichen Maß für Behälter bis 240 Liter.

Für 1100 Liter Behälter umfasst die Behältergrundgebühr und die Leistungsgebühr nur Kosten für Vorhaltung, Einsammeln, Transport und Entsorgung von Restmüll, Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Restmüllbehälter sowie den Verwaltungsaufwand.

(5) Für den Erwerb eines Abfallsackes (grau und rot) wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Bereitstellung des Sackes, das Einsammeln und die Entsorgung des Restmülls beinhaltet.

(6) Für den Umtausch eines Restmüllbehälters wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für den Transport und Umtausch des Behälters beinhaltet.

(7) Für den Ersatz eines Restmüllbehälters oder Altpapierbehälters wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für den Transport und die Bereitstellung des Behälters beinhaltet.

(8) Für die Abfuhr von Sperrmüll bei angeschlossenen Grundstücken über das haushaltsübliche Maß hinaus (Freimenge nach § 15 Abs. 2 der Abfallsatzung) wird eine Gebühr erhoben.

Für die Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Abfallentsorgungsanlagen über die genehmigte Anlieferungsmenge hinaus, wird die Gebühr nach Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

(9) Für zusätzliche Aufwendungen können gesonderte Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Entsorgung von Abfällen von bewohnten Grundstücken gilt neben dem Eigentümer oder dem dinglich Nutzungsberechtigten auch der Mieter oder Bewohner, der an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt neben dem Eigentümer des Grundstückes, der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung als Benutzer.

(4) Absatz 2 und 3 gelten ebenfalls für den Behälterumtausch und den Behälterersatz.

(5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Benutzer.

(6) Mehrere Benutzer im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in diesem Fall dem Wohnungseigentumsverwalter bekannt gegeben werden.

(7) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers ist der bisherige Eigentümer bis zur Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch Gebührensschuldner.

Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist der bisherige Inhaber oder Vertretungsberechtigte bis zum schriftlichen Nachweis über den Wechsel (z. B. durch gewerbliche oder steuerrechtliche Unterlagen) Gebührensschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Wenn die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats entsteht, wird derselbe Monat bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Endet die Anschlusspflicht bis zum 15. des Monats, wird dieser Monat nicht mehr berücksichtigt. Entsteht die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem ersten des folgenden Monats. Endet die Anschlusspflicht nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Berechnung mit dem Ende desselben Monats. Dies gilt analog für alle Umstände, die für die Gebührenberechnung wesentlich sind.

(3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr (Personengrundgebühr bzw. Behältergrundgebühr) entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassener Abfallbehälter regelmäßig oder aus Gründen, die der Anschluss- oder Benutzungspflichtige zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht bereitgestellt wird.

(4) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr entsteht für jede Entleerung eines Restmüllbehälters. Die Gebührenschuld entsteht auch ohne oder weniger Entleerungen auf der Basis der Mindestentleerungsvolumenberechnung.

Bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für jede weitere zusätzliche Entleerung des Restmüllbehälters über die Mindestnutzung, gemäß § 10 Abs. 4 Abfallsatzung, hinaus.

(5) Sind mehrere Restmüllbehälter auf einem Grundstück vorhanden, sind die Leerungen der einzelnen Behälter bei der Jahresabschlussrechnung nicht untereinander tauschbar. Die gleichmäßige Stellung der Restmüllbehälter ist durch jeden Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen selbstständig zu organisieren.

(6) Jeder Anschlusspflichtige/sonstige Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zugewiesenen Restmüllbehälter für sein angeschlossenes Grundstück genutzt werden. Eigenverschuldete Behälterverwechslungen oder Tonnentausche sind von den betroffenen Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen eigenverantwortlich zu klären. Eine Korrektur der Leistungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Die Gebührenschuld für den Abfallsack, gemäß § 1 Abs. 5, entsteht mit dem Erwerb.

(8) Bei Umtausch eines Restmüllbehälters, gemäß § 1 Abs. 6, sowie bei Ersatz eines Restmüllbehälters oder Altpapierbehälters, gemäß § 1 Abs. 7, entsteht die Gebührenschuld mit dem Umtausch bzw. Ersatz.

(9) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie bei der Sperrmüllabfuhr über das haushaltsübliche Maß hinaus, entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr der Abfälle.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen als Grundgebühr und nach dem tatsächlichen Entleerungsvolumen der Restmüllbehälter, jedoch wenigstens dem Mindestentleerungsvolumen als Leistungsgebühr bemessen. Zahl und Füllraum der Restmüllbehälter, die auf einem Grundstück wenigstens bereitzustellen sind, werden nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung des Landkreises bestimmt.

(2) Bei unbewohnten Grundstücken oder vorübergehend genutzten Grundstücken wird für einen 80 Liter Behälter mindestens eine Personengrundgebühr und für einen 120 Liter Behälter mindestens zwei Personengrundgebühren angesetzt. Die Leistungsgebühr wird gemäß Abs. 1 bemessen.

(3) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird bei Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach der Behälteranzahl, dem Füllraum der zugelassenen Restmüllbehälter sowie nach dem Mindestabfuhrhythmus nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung des Landkreises als Behältergrundgebühr bestimmt. Die Leistungsgebühr wird nach der Zahl der zusätzlichen Entleerungen und dem Füllraum der zugelassenen Restmüllbehälter bemessen.

(4) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird wie folgt bemessen:

1. Grundgebühr pro Person
Die Grundgebühr beträgt 46,32 € für jede auf dem Grundstück lebende Person und Kalenderjahr.

2. Leistungsgebühr
Die Leistungsgebühr errechnet sich nach dem Mindestentleerungsvolumen gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 3 Abfallsatzung und dem zusätzlichen Entleerungsvolumen.

Die Entleerungsgebühr für Restmüll beträgt 0,0607 €/Liter entleertes Behältervolumen.

Bei der Berechnung der Leistungsgebühr für einen 1100 Liter Restmüllbehälter wird aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens, im Gegensatz zu den 80 bis 240 Liter Behältern, ein Umrechnungsfaktor für die Dichte von 0,8 in Ansatz gebracht.

Werden von den Anschlusspflichtigen Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Restmüllbehältern befindlichen Abfällen durchgeführt, die zu einer höheren

Dichte führen, entfällt der Umrechnungsfaktor von 0,8. Werden technische Einrichtungen eingesetzt, bzw. Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung durchgeführt, die nachweislich zu einer höheren Dichte führen, kann der Landkreis einen Zuschlag bis zu 100 % auf die Entleerungsgebühr erheben.

3. Gesamtgebühr für private Haushaltungen:
Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr und der Leistungsgebühr.
4. Eine Änderung der Personenanzahl bewirkt eine Änderung der personenbezogenen Grundgebühr und des Mindestentleerungsvolumens.
Bei Erhöhung der Personenanzahl ist das Datum der tatsächlichen Veränderung maßgebend.
Bei einer Reduzierung der Personenanzahl ist das Eingangsdatum der schriftlichen Änderungsmitteilung einschließlich Nachweise (z. B. Sterbeurkunde, Studienbescheinigung, Kopie der Einberufung) maßgeblich. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr bei einem Aufenthalt außerhalb des Landkreises nach § 7 Abs. 4 der Abfallsatzung erlassen werden. Es ist nachzuweisen, dass die Abfallgebühren außerhalb des Landkreises entrichtet werden.
- (5) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen wird wie folgt bemessen:

1. Behältergrundgebühr:

Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll von gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken bestimmt sich nach der Zahl, dem Füllraum und dem Mindestabfuhrhythmus der Behältnisse.

Restmüll-behälter	Behältergrundgebühr bei 4-wöchentlicher Mindestentleerung (13 Leerungen/Jahr) in €/Jahr	Behältergrundgebühr bei 2-wöchentlicher Mindestentleerung (26 Leerungen/Jahr) in €/Jahr
80 Liter	163,44	
120 Liter	245,04	
240 Liter	490,08	
1100 Liter	- - -	2.444,04

Für 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Behälter wird eine Behältergrundgebühr mit 4-wöchentlicher Benutzung erhoben, für 1100 Liter Behälter eine Behältergrundgebühr mit 2-wöchentlicher Benutzung.

2. Leistungsgebühr:
Die Leistungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der zusätzlichen Entleerungen je Behälter.

Restmüllbehälter	Einzelentleerung in €
80 Liter	12,57
120 Liter	18,85
240 Liter	37,70
1100 Liter	94,00

3. Gesamtgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Behältergrundgebühr und der Leistungsgebühr.

(6) Die Gebühr pro grauer Abfallsack beträgt 5,00 €. Bei einem genehmigten Antrag für pflegebedürftige Personen beträgt die Gebühr je grauen Abfallsack 2,80 €. Für den roten Windsack beträgt die Gebühr 2,80 € pro Stück.

(7) Die Kosten für die Erstausrüstung/Abmeldung der Grundstücke mit Restmüllbehältern sind in der Abfallentsorgungsgebühr enthalten.

Für den Umtausch eines Restmüllbehälters oder Altpapierbehälters, ohne Änderung der Personenanzahl, in eine andere Behältergröße werden 25,50 € pro Behälter erhoben. Gleiches gilt für eine von Amts wegen vorgenommene Behältergestellung im Rahmen einer Ersatzvornahme, aufgrund der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 7 und § 8 der Abfallsatzung.

Bei Abholung eines abgemeldeten Behälters muss dieser im geleerten Zustand bereitgestellt werden. Sollte dieser auch nur zum Teil befüllt sein, erfolgt die Berechnung einer Leerung.

(8) Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Restmüllbehälters mit 80 Liter, 120 Liter oder 240 Liter Behältervolumen wird in Höhe von 46,90 € pro Behälter erhoben, für einen 1.100 Liter Restmüllbehälter 237,50 €. Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Benutzers zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder verlo-

ren gegangenen Altpapierbehälters mit 240 Liter Behältervolumen wird in Höhe von 46,90 € pro Behälter erhoben, für einen 1.100 Liter Altpapierbehälter 237,50 €.

(9) Für abzuholende Sperrmüllmengen über die Freimenge hinaus, wird nach § 1 Abs. 8 für die überschreitende Menge je angefangenem m³ eine Gebühr von 25,00 € erhoben. Die Mengenfeststellung erfolgt durch den vom Landkreis beauftragten Dritten und ist bindend.

Bei angelieferten Sperrmüllmengen an den Abfallentsorgungsanlagen über die genehmigte Freimenge hinaus, wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen für die überschreitende Menge erhoben.

§ 5

Gebührenerstattung und Gebührenermäßigung

(1) Endet die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr berechnet ist, so wird gemäß § 3 Abs. 2 die anteilige Grundgebühr erstattet. Die Leistungsgebühr wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 errechnet.

(2) Sofern einem Antrag auf Eigenkompostierung gemäß § 11 der Abfallsatzung stattgegeben wurde, wird bei der Ermittlung der Leistungsgebühr das reduzierte Mindestentleerungsvolumen von 240 Liter pro Person und Jahr ab Eingangsdatum des Antrags auf Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens berücksichtigt.

(3) Für den Erwerb der Windelsäcke für Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre) und / oder pflegebedürftigen Personen ist ein schriftlicher Antrag einschließlich geeigneter Nachweise erforderlich.

Familien mit Kleinstkindern erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 10 Windelsäcken (rot). Als Stichtag für die Bezugsberechtigung von Windelsäcken gilt bei Kleinstkindern die Geburt.

Familien mit pflegebedürftigen Personen erhalten eine Berechtigung für den einmaligen Erwerb von 12 grauen Abfallsäcken pro Jahr. Der Stichtag bei pflegebedürftigen Personen für die Bezugsberechtigung von Windelsäcken ist der Tag der Bewilligung für jeweils ein Jahr.

(4) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag (einschließlich Nachweis) des Gebührenschuldners die Gebühr für den angegebenen Zeitraum nach § 15 Abs. 1 ThürKAG i. V. m. §§ 222, 227 und 261 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

(5) Die Einwirkung höherer Gewalt lässt die Gebührenschuld unberührt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr, Vorausleistungen

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende bzw. mit Ende des Erhebungszeitraumes fest. Gebührenänderungen, die sich im laufenden Jahr ergeben (z. B. Änderung der Personen, Änderung des Behälterfüllraumes) werden im Jahresabschlussbescheid berücksichtigt.

Die im Gebührenbescheid festgesetzte Gebühr wird 2 Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühr für den Behältertausch nach § 4 Abs. 7 S. 2 und den Behälterersatz nach § 4 Abs. 8 wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für Sperrmüllübermengen bei Abholung am Grundstück, gemäß § 4 Abs. 9 Satz 1, wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr für Sperrmüllübermengen bei Selbstanlieferung, nach § 4 Abs. 9 Satz 3, wird gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen fällig.

(4) Die Gebühr für die Abfallsäcke (grau und rot) wird bei deren Erwerb fällig.

(5) Auf die Gebühr nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 werden Vorausleistungen erhoben. Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel zu der im Gebührenbescheid genannten Höhe am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder einmalig in einem Jahresbetrag am 15.5. zu entrichten.

(6) Für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen wird die Anzahl der Personen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Höhe der Vorauszahlungen bei unveränderten Personenzahlen bestimmt sich nach der Grundgebühr pro Person und der Höhe des im vorangegangenen Jahres in Anspruch genommenen Entleerungsvolumens.

Bei geänderten Personenzahlen wird im Folgejahr die Höhe der Vorauszahlungen nach der Grundgebühr pro Person und dem Mindestentleerungsvolumen berechnet.

Bei gewährter Eigenkompostierung nach § 5 Abs. 2 wird die Personengrundgebühr und das reduzierte Mindestentleerungsvolumen angesetzt.

(7) Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich die Höhe der Vorauszahlungen nach der Behältergrundgebühr und den zusätzlichen Behälterentleerungen des Vorjahres. Bei Neuanmeldungen wird als Voraussetzung die Behältergrundgebühr angesetzt.

(8) Die Entrichtung der Gebühren sollte möglichst im Einzugsverfahren erfolgen.

§ 7

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Abfallgebührensatzung verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Meiningen, den 28.10.2021

Dienstsiegel

**Greiser
Landrätin**

Beschlüsse der 7. öffentlichen Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ am 30.09.2021

Beschluss-Nr. 1-7/2021

Der Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung von LOS 1 mobile Endgeräte für Schulen im Rahmen der Richtlinie Sondervermögen mobile Endgeräte gemäß Angebot vom 21.09.2021 in Höhe des geprüften Angebotspreises von 425.042,42 € an die Firma „REDNET AG“, Carl-von-Linde-Str. 12, 55129 Mainz. Die finanziellen Mittel stehen in der HH-Stelle 29550.36170 zur Verfügung.

Beschluss-Nr. 2-7/2021

Der Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung von LOS 2: Tablet-Koffer im Rahmen der Richtlinie Sondervermögen mobile Endgeräte gemäß Angebot vom 21.09.2021 in Höhe des geprüften Angebotspreises von 42.723,38 € an die Firma „Albacon Systemhaus GmbH“, Severinstraße 5, 18209 Bad Doberan. Die finanziellen Mittel stehen in der HH-Stelle 29550.36170 zur Verfügung.

Beschluss-Nr. 3-7/2021

Der Werkausschuss beschließt die gemeinsame Vergabe im Rahmen der Beschaffung der Technik für den DigitalPakt Teil III mit dem Landkreis Wartburgkreis und der großen kreisangehörigen Stadt Eisenach.

Beschluss-Nr. 4-7/2021

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe der Dienstleistung „Softwareübernahme zu OK.VERKEHR FE“ für den Fachdienst Fahrerlaubniswesen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen an die Firma kommIT, Hansaring 55, 50670 Köln, zum geprüften Angebotspreis von 36.473,50 € (brutto) gemäß dem Angebot AG202100704 / V1 vom 05.08.2021.

Beschluss der 8. öffentlichen Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ am 14.10.2021

Beschluss-Nr. 1-8/2021

Der Werkausschuss beschließt zur Beschaffung im Rahmen der Elektromobilität,

- den Auftrag zur Lieferung von 3 Kleinwagen mit Elektroantrieb an die AHG GmbH, Niederlassung Suhl, Schwarzwasserweg 3 - 11, 98527 Suhl mit dem Auftragswert von 93.355,46 € zu vergeben. Die Deckung der Kosten erfolgt über die Kostenstelle 70002.32000 im Jahr 2022.

- den Auftrag zur Errichtung der Ladeinfrastruktur an die Firma Gesellschaft für regionale Energiesysteme, Allendestraße 68, 98674 Schmalkalden mit dem Auftragswert von 10.503,69 € zu vergeben. Die Deckung der Kosten erfolgt über die Kostenstelle 06400.93505.

Beschlüsse der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 04.10.2021

Beschluss-Nr. 1-10/2021

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ entsprechend der Anlage.

Beschluss-Nr. 2-10/2021

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Konzeption „Jugendarbeit in der Stadt Steinbach-Hallenberg“.

Hierfür werden ab dem 01.10.2021 1,0 VbE unter der Maßgabe gefördert, dass die Fortschreibung des Konzeptes insbesondere mit einer ausführlichen Sozialraumanalyse, einer Konkretisierung der Treffpunkte sowie die Erweiterung der Übersicht auf die Ortsteile Steinbach-Hallenberg bis zum 31.12.2021 dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird.

Beschlüsse der 18. öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05.10.2021

Beschluss-Nr. 1-18/2021

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Auftragsvergabe von Los 13 Trockenbauarbeiten/Akustik zur Baumaßnahme Sanierung der Staatlichen Grund- und Regelschule Am Pulverrasen entsprechend des Angebotes vom 06.09.2021 in Höhe von 496.724,92 € an die Firma Glöckner Bau, Neustadt 35 in 99718 Greußen. Die Haushaltsmittel stehen in der Haushaltsstelle 22511.94500 zur Verfügung.

Beschluss-Nr. 2-18/2021

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Auftragsvergabe von Los 21 Elektrotechnische Anlagen zur Baumaßnahme Sanierung der Staatlichen Grund- und Regelschule Am Pulverrasen entsprechend des Angebotes vom 08.09.2021 in Höhe von 493.657,12 € an die Firma ELKOM Elektro und Kommunikationstechnik GbR, Landwehrstraße 2 in 98617 Meiningen. Die Haushaltsmittel stehen in der Haushaltsstelle 22511.94500 zur Verfügung.

Beschluss-Nr. 3-18/2021

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe der Nachträge und Mehrmengen für die Neubaumaßnahme „Böschungssicherung im Zuge der K 99 zwischen der B 19 und Bonndorf“ an die Firma STRABAG AG in Ritschenhausen mit einem Nachauftragswert von 200.599,16 € (Brutto). Die Finanzierung erfolgt im Vermögenshaushalt der Kreisstraßen aus der Haushaltsstelle 65000.95012.

Beschluss der 16. öffentlichen Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 07.10.2021

Beschluss-Nr. 1-16/2021

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die pauschale Erstattung von Gastschülerbeiträgen für die Jahre 2016 bis 2019 i. H. v. 78.950,00 € an die kreisfreie Stadt Suhl Zug um Zug gegen Abschluss einer gegenseitigen Verichtsvereinbarung zur Berechnung von Gastschülerbeiträgen für die Jahre 2020 bis 2025.

Beschlüsse der 16. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 21.10.2021

Beschluss-Nr. 1-16/2021

Der Kreistag beschließt die Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Kreistages Schmalkalden-Meiningen vom 23.07.2021.

Beschluss-Nr. 2-16/2021

Der Kreistag beschließt die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen auf den Linien der MBB Meininger Busbetriebs GmbH bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Der Kreistag stimmt der 3. Verlängerung der in der Anlage beigefügten Vereinbarung zur 1. Ergänzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der MBB Meininger Busbetriebs GmbH für die Anerkennung des Azubi-Tickets Thüringen zu.

Beschluss-Nr. 3-16/2021

Der Kreistag beschließt die Anpassung des Finanzierungsbeitrages für 2021 auf Grundlage der vorliegenden Nachweise. Die neue Zuschuss Höhe für 2021 wird um 320.000 Euro erhöht und beträgt neu 6.855.100 Euro.

Auf der Haushaltsstelle 79200.71700 (Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen) werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 320.000 Euro genehmigt.

Beschluss-Nr. 4-16/2021

Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für den Planungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2026 in der vorliegenden Fassung.

Mit der Umsetzung des Nahverkehrsplanes 2022 - 2026 erfolgt die zweckentsprechende jährliche Fortschreibung des ÖPNV Investitions- und Finanzierungsplanes.

Beschluss-Nr. 5-16/2021

Die Landrätin als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH wird, entsprechend des Aufsichtsratsbeschlusses 1180-275-2021 vom 14.07.2021, beauftragt:

1. den Jahresabschluss der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 festzustellen,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 21.987,91 € auf neue Rechnung vorzutragen,
3. der Geschäftsführerin Frau Beate Wachenbrunner für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.07.2020 sowie den Geschäftsführern Herrn Dr. Christian Weberus und Herrn Torsten Jahns für den Zeitraum vom 31.07.2020 bis zum 31.12.2020 Entlastung zu erteilen,
4. dem Aufsichtsrat der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr. 6-16/2021

Die Landrätin, als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH wird, entsprechend des Aufsichtsratsbeschlusses 1192-276-2021 vom 08.09.2021, beauftragt:

1. Den Jahresabschluss der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 festzustellen.
2. Der Geschäftsführerin Frau Beate Wachenbrunner für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.07.2020 sowie den Geschäftsführern Herrn Dr. Christian Weberus und Herrn Torsten Jahns für den Zeitraum vom 31.07.2020 bis zum 31.12.2020 Entlastung zu erteilen.
3. Dem Aufsichtsrat der Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr. 7-16/2021

Der Kreistag stimmt der Projektfinanzierung für den 2. Bauabschnitt Dachsanierung und Erneuerung Klima-/Lüftungsanlagen für das Werkstattgebäude mit einem Finanzierungsanteil für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Höhe von 24.803,30 € zu. Die Mittel werden aus der Haushaltsstelle 30000.98800 geleistet.

Beschluss-Nr. 8-16/2021

Der Kreistag stimmt dem durch den Stiftungsrat im Rahmen der Stiftungsratssitzung vom 22.06.2021 beschlossenen Haushalts- und Stellenplan für das Jahr 2022 zu.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt für das Meininger Staatstheater 2.005.877,00 € und für die Meininger Museen 185.005,00 € und soll aus der Haushaltsstelle 30000.71801 geleistet werden.

Beschluss-Nr. 9-16/2021

Der Kreistag stellt die Beendigung der Mitgliedschaft von Frau Wiltrud Hardt als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum 31.12.2021 fest.

Beschluss-Nr. 10-16/2021

Der Kreistag beschließt die flächendeckende Einführung (Anschluss- und Benutzungszwang) der Biotonne ab dem 01.01.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, alle entsprechenden Schritte (Transportkapazitäten, Abfuhrhythmus, Behältergrößen) einzuleiten. Eine entsprechende abschließende Abstimmung im KE-WAS erfolgt bis spätestens 30.06.2022.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibungskriterien für eine höherwertige Verwertung festzulegen und die Ausschreibung entsprechend einzuleiten.

Der Beschluss des Kreistages Nr. 8-12/2015 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 11-16/2021

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen - Abfallsatzung.

Beschluss-Nr. 12-16/2021

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung.

Beschluss-Nr. 13-16/2021

Der Kreistag beschließt den als Anlage 2 beigefügten Vertrag über die Abfuhr von Abfällen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen - öffentliche Abfallabfuhr.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. November 2021

Bekanntmachung des Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr

Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Regeln aufgrund der Corona-Pandemie erlässt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen folgende Verordnung:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. November 2021

Aufgrund des § 10 Abs. 1, 2 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürladÖffG) vom 24.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen verordnet:

§ 1

In der Stadt Meiningen dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Anlass	Datum	Verkaufszeitraum
Meininger Weihnachtszauber	05. Dezember 2021	13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürladÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung - vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie - in Kraft.

Meiningen, den 03.11.2021

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen:



Einladung zur Verbandsversammlung

Am **Dienstag, den 30.11.2021** findet ab **09.00 Uhr** eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen statt.

Ort: Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg
Hauptstraße 45, 98587 Steinbach-Hallenberg

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Zugang der Arbeitsunterlagen, Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. Bestätigung Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 07.09.2021
4. Beschlussvorlage-Nr.: 01/11/2021:
Ergänzung zur Änderung der Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

5. Beschlussvorlage-Nr.: 02/11/2021:
Ergänzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
6. Beschlussvorlage-Nr.: 03/11/2021:
Ergänzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Tanzhauses Benshausen
7. Beschlussvorlage-Nr.: 04/11/2021:
Ergänzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für das Tanzhaus Benshausen
8. Diskussion zum Entwurf Haushaltsplan 2022
9. Sonstiges

Kaminski
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Bundestagswahlkreises 196 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg für die Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 für den Wahlkreis 196 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg

Der Kreiswahlleiter gibt bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 01.10.2021 für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 196 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung folgendes Ergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte: 230.071
Wähler: 171.108
Wahlbeteiligung: 74,4 %

Erststimme:			Zweitstimme:	
Ungültige Erststimmen:			2.146	Ungültige Zweitstimmen: 1.983
Gültige Erststimmen:			168.962	Gültige Zweitstimmen: 169.125
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:			Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:	
Wahlvorschlag	Stimmen	Partei	Stimmen	
1. Maaßen, Hans-Georg - CDU	37.729	CDU	27.923	
2. Treutler, Jürgen - AfD	35.887	AfD	44.572	
3. Witt, Sandro - DIE LINKE	14.135	DIE LINKE	18.486	
4. Ullrich, Frank - SPD	56.791	SPD	42.446	
5. Ullrich, Gerald - FDP	10.686	FDP	13.990	
6. Erben, Stephanie - GRÜNE	3.615	GRÜNE	7.221	
7. Pappe, Detlef - FREIE WÄHLER	4.897	FREIE WÄHLER	4.247	
8. Fichtner, Christian - Die PARTEI	2.247	Die PARTEI	1.859	
9.		NPD	496	
10. Schellenberg, Stefan - ÖDP	848	ÖDP	547	
11. Horn, Christian - PIRATEN	1.313	PIRATEN	1.078	
12.		V-Partei ³	120	
13. Eifler, Andreas - MLPD	443	MLPD	353	
14.		Die Basis	2.508	
15.		MENSCHLICHE WELT	416	
16.		Die Humanisten	136	
17.		Tierschutzpartei	2.232	
18.		Team Todenhöfer	231	
19.		Volt	264	
20. Bieling, Marko	371			

Als Wahlkreisabgeordneter für den Wahlkreis 196 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg wurde Herr **Frank Ullrich** gewählt.

Meiningen, den 18.10.2021

Kröckel
Kreiswahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Waldgenossenschaft „Gütergemeinde Wustung Gaulshausen“ in Ritschenhausen

auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Die Waldgenossenschaft Gütergemeinde Wustung Gaulshausen beabsichtigt, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **22.11.2021 bis 20.12.2021**

Die Verzeichnisse können jeweils

Dienstag und Donnerstag 17:00 - 20:00 Uhr eingesehen werden.

Ort der Auslegung:

FBG Ritschenhausen, M. Graf, Paul-Motz-Str. 16, 98617 Ritschenhausen

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Vorstand der Waldgenossenschaft

„Gütergemeinde Wustung Gaulshausen“

Ende amtlicher Teil
